// BANK-ARCHIV
Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. April 1929. Nummer 14

Inhalts-Verzeichnis.

Mündelsicherheit.

Von Professor Dr. **H. Göppert**, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Die Reichsregierung hatte kürzlich dem Reichsrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Anlage von Mündelgeld, zugehen lassen zwecks Beseitigung der durch das Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 411) an den §§ 1811, 1642 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Aenderungen. Dieser Entwurf ist zwar zunächst wieder zurückgezogen worden, ist aber damit jedenfalls noch nicht endgültig erledigt. Vielmehr ist wohl sicher, daß die Frage in der einen oder anderen Form demnächst wieder auftauchen wird. Es verlohnt sich daher wohl, sich schon jetzt näher mit ihr zu beschäftigen. § 1806 des BGB. ordnet an, daß der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörige Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anlegen muß. § 1807 bestimmt, in welchen Werten diese Anlegung zu erfolgen hat (in sicheren inländischen Hypotheken, in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat und sonstigen hier genannten Wertpapieren usw.). Nach § 1808 hat die Anlegung, wenn sie den Umständen nach nicht in dieser Weise erfolgen kann, bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz für geeignet erklärten Bank zu erfolgen. In seinem ursprünglichen Wortlaut aber bestimmte § 1811, daß das Vormundschaftsgericht „aus besonderen Gründen" dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten kann.

Die Vormundschaftsrichter hatten es in der Inflationszeit sehr bezeichnenderweise nicht vermocht, die Fesseln der hergebrachten, unter normalen Verhältnissen wohl gerechtfertigten Auslegung des § 1811 abzustreifen, sondern gleich, als lebten wir mitten im tiefsten Währungsfrieden, daran festgehalten, daß die eine Ausnahme von der Regel der §§ 1807, 1808 rechtfertigenden „besonderen Gründe" nur in der Lage des einzelnen Falles, daher nicht in der allgemeinen Katastrophe, in der wir standen, gefunden werden könnten. So waren die Mündelvermögen zwischen den strengen Anlagevorschriften des BGB. und der Inflation eingeklemmt der Vernichtung preisgegeben; von den vielen erschütternden Vorgängen der damaligen Zeit vielleicht einer der erschütterndsten, weil derselbe Staat, der diese jetzt mörderisch werdenden Vorschriften erlassen hatte und aufrechterhielt, durch seine Finanzpolitik das Unheil verursachen mußte, jedenfalls nicht zu hindern vermochte. Erst kurz vor dem Ende wurden durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 die Bande, in denen die Mündelvermögen zur Vernichtung geführt wurden, zwar nicht gelöst, aber doch gelockert.

Die Novelle vom 23. Juni 1923 strich im § 1811 die Worte: „aus besonderen Gründen" und fügte den Satz hinzu: „Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde". Die nämliche Aenderung wurde im § 1642 vorgenommen, der den Inhaber der elterlichen Gewalt für die Anlegung des Kindesvermögens an die für Mündelvermögen geltenden Vorschriften bindet. Es sollte also von nun an den Vormündern auch jede andere vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verständige Anlage, allerdings nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung, freistehen. Sie erhielten jetzt wenigstens allgemein die Möglichkeit, weniger gefahrbringende Anlagen zu suchen. Ob hiervon, abgesehen von neu anzulegenden Geldern, die bei dem sich jetzt überschlagenden Währungsverfall sicher keine Rolle mehr gespielt haben werden, ein irgendwie nennenswerter Gebrauch gemacht worden ist, wird wenigstens für die kleineren Vermögen bezweifelt werden müssen. Denn man war ja nicht soweit gegangen, die jetzt schlecht gewordenen gesetzlichen Anlagen auszuschließen. Die Anlage nach §§ 1807, 1808 war als die Regel bestehen geblieben. Jede andere Anlage wurde immer noch als eine der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfende Ausnahme behandelt. Bis diese Genehmigung erlangt war, konnte in den damaligen Zeiten eine sich bietende bessere Anlagemöglichkeit schon längst verpaßt sein. Bedenklichkeit und Bequemlichkeit werden wohl die Vormünder, soweit sie sich überhaupt in der kurzen noch bis zum bitteren Ende bleibenden Zeit ihrer neuen Befugnisse bewußt wurden, oft genug bestimmt haben, es bei der gesetzlichen Anlage zu belassen, zumal sich damals die Hoffnung festzusetzen begann, daß der Staat nach

Ueberwindung der Krise den Interessen der Mündel in irgendeiner Weise Rechnung tragen werde. Diese Hoffnung ist enttäuscht worden und mußte, wie die Dinge sich demnächst gestalteten, enttäuscht werden. Daß aber die Enttäuschten für den Zwang der Verhältnisse kein Verständnis haben, ist erklärlich genug. Es wäre nicht richtig, die psychologischen Wirkungen dieser Enttäuschung unbeachtet zu lassen.

Ob nach der Stabilisierung der Währung die neue Fassung des § 1811 BGB. größere praktische Bedeutung gewonnen hat, weiß ich nicht. Die Tragweite der Aenderung ist für normale Zeiten kaum sehr groß. Eine weitverbreitete, auch in der oberstrichterlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung geht dahin, daß dem Vormund durch die §§ 1806 ff. des BGB. eine andere Anlage, z. B. durch Ankauf von Grundstücken, oder Beteiligung an einem Handelsgewerbe oder anderem gewerblichen Betriebe, vorbehaltlich der für solche Anlagen gegebenen besonderen Vorschriften (§ 1821 Nr. 4, § 1823 des BGB.), nicht abgeschnitten ist. Nur wenn er eine verzinsliche Anlage wählt, ist er durch §§ 1807, 1808 gebunden (zu vgl. Kipp, Mündelsicherheit, Gruchot, Beitr. zur Erl. d. D. Rechts, Jahrg. 66 S. 509).

Die Novelle vom 23. Juni 1923 bedeutet also nur, daß der Vormund dann bei der Wahl der Anlage nicht mehr allein an die in den §§ 1807, 1808 aufgezählten Möglichkeiten gebunden ist, sondern z. B. Aktien, auch solche, die der Reichsrat nicht für mündelsicher erklärt hat, industrielle Obligationen, ausländische Werte sowie nicht mündelsichere Pfandbriefe von Hypothekenbanken wählen darf, soweit dies nicht einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Vermutlich steht auch jetzt noch einer nennenswerten Ausnutzung dieser Möglichkeit die Fassung des § 1811, die ihn als Ausnahmevorschrift charakterisiert, entgegen, zumal nach der Auslegung, die diese Vorschrift in einem Beschluß des Kammergerichts v. 23. November 1928 (Bank-Archiv Jahrg. 28 S. 241) gefunden hat. Danach soll es nicht, wie das Kammergericht bisher angenommen hatte, nur auf die Wirtschaftslage der in Aussicht genommenen Anlegestelle, sondern in erster Linie darauf ankommen, ob die Anlage gegenüber den sonst in Betracht kommenden, nach § 1807 mündelsicheren Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile biete. Um so mehr wird das bequeme Rezept des § 1807 des BGB. wohl maßgebend bleiben, wenn es sich nicht um die Ausnützung einer sich gerade bietenden Gelegenheit handelt, z. B. Ausübung eines Bezugsrechts auf dem Mündel schon gehörige Aktien.

Trifft dies zu, so würde von einer Rückkehr zu der früheren Regelung eine für die in Frage kommenden Anlagemärkte irgendwie erhebliche Wirkung schwerlich zu erwarten sein. Leidtragende würden auf dem Wertpapiermarkt höchstens die Hypothekenbanken sein, sofern nicht bei dieser Gelegenheit ihr in der Tat wohlerworbener Anspruch auf Verleihung der reichsrechtlichen Mündelsicherheit endlich Berücksichtigung fände. So berechtigt, wie der bald danach eintretende Zusammenbruch einzelner Hypothekenbanken bewies, es seinerzeit war, daß ihren Pfandbriefen bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mündelsicherheit versagt blieb, heute, nachdem das Hypothekenbankgesetz fast ein Menschenalter in Geltung ist, wäre es wohl kaum denkbar, daß an den Anlegungsvorschriften des BGB. etwas geändert würde, ohne daß bei dieser Gelegenheit das nachgeholt werden müßte, was vor 30 Jahren noch nicht geschehen konnte, zumal die Pfandbriefe schon längst in den Kreis der gesetzlichen Anlagewerte für die Träger der Sozialversicherung aufgenommen worden sind (§ 26 Nr. 6 der ReichsVersO.).

Betrachtet man die Frage für sich und nicht im Zusammenhang mit dem ganzen Problem der Anlegung der an Anlagevorschriften gebundenen Kapitalien, so wird man ihr hiernach, wenigstens wie die Dinge augenblicklich liegen, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus vielleicht keine besondere Bedeutung beimessen. Man braucht aber keineswegs den Teufel, d. h. eine erneute Katastrophe, die ja nicht gerade in der Form der Inflation aufzutreten braucht, an die Wand zu malen, um die Bedenklichkeit einer Aenderung zu zeigen. Es würde sich vielmehr um einen Schritt oder richtiger einen Rückschritt von grundsätzlicher Bedeutung handeln.

Die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 hatte zwar an die Stelle des landrechtlichen Systems der Direktion der Vormundschaft durch das Gericht das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts gesetzt, aber es doch noch für nötig gehalten, dem Vormund bestimmte Vorschriften über die Anlage des Mündelgeldes zu machen (s. Näheres bei Kipp a. a. O. S. 498). Ihr folgend hat dann auch das Bürgerliche Gesetzbuch seinen Katalog der dem Vormund vorgeschriebenen Anlagen aufgenommen (§§ 1807, 1808). Dieser an sich mit dem Grundgedanken des Vormundschaftsrechts nicht mehr vereinbare Weg hatte nur beibehalten werden können, weil Katastrophen intra et extra muros vergessen waren oder bei uns nicht für möglich gehalten wurden und eine lange glückhafte Entwicklung dem Gesetzgeber vorgetäuscht hatte, daß es Anlagen von so unbedingter Güte gebe, daß es erlaubt oder gar geboten sei, das eigene wirtschaftliche Urteil des Vormunds auszuschalten und die Mündelvermögen an sie zu binden. Eine gewisse Mahnung lag schon darin, daß die einzige Privatbank, die außer den Privat-Notenbanken landesgesetzlich für mündelsicher erklärt worden war, prompt zusammenbrach. Die Erfahrungen der Inflationszeit aber hatten den Gesetzgeber deutlich belehrt, daß er damit eine Verantwortung übernommen hatte, die für ihn nicht tragbar war, und die, wie man hinzufügen darf, auch nicht mehr von ihm getragen zu werden brauchte, weil alle Bedenken, die man im Jahre 1875 vielleicht noch hegen mußte, dem eigenen Urteil des Vormunds zu großen Spielraum einzuräumen, sich jetzt wohl erübrigten. Die Novelle vom 23. Juni 1923 bedeutet, im Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung des Vormundschaftsrechts gesehen, lediglich einen noch dazu recht vorsichtigen Schritt in der schon im Jahre 1875 eingeschlagenen Richtung zur Freiheit des Vormunds unter obervormundschaftlicher Aufsicht, einen Schritt, der sich bei einer Revision des Vormundschaftsrechts sicher als einfache Folgerung aus dem zu Grunde liegenden Prinzip ergeben hätte. Daß nun die Katastrophe der Inflation den äußeren Anstoß gegeben hat, ändert an seinem Charakter nichts.

Es handelt sich nicht um eine Notstandsmaßnahme, die man jetzt nach Ueberwindung der Not als „Rest aus der Inflationszeit" mit leichter Hand entfernen dürfte. Dies zeigt sich einmal daran, daß das Gesetz den § 1807 nicht änderte, sondern ihn nur aus einer Zwangsvorschrift zu einer Empfehlung machte, immerhin doch noch von so maßgeblicher Bedeutung, daß eine Abweichung obervormundschaftliche Genehmigung erfordert. Hätte man nur der augenblicklichen Lage Rechnung tragen wollen, so wäre es unmöglich gewesen, dem § 1807 diesen Charakter zu belassen, obwohl sich in seinem Katalog so viel schlecht gewordene Anlagen befanden, daß eher eine Warnung am Platze gewesen wäre. Vor allem aber handelte es sich nicht um ein Gesetz, das bis auf weiteres an die Stelle von Vorschriften des BGB. zu treten bestimmt war, sondern um eine Novelle zum BGB., die dessen Wortlaut selbst änderte und dadurch zu einem festen und dauernden Bestand unserer Rechtsordnung wurde.

Handelt es sich also in Wahrheit darum, ob ein in der Weiterentwicklung des unserem Vormundschaftsrecht zu Grunde liegenden Prinzips erzielter Fortschritt wieder zurückgetan werden soll, so wäre ein solcher Zickzackkurs nur zu rechtfertigen, wenn man sich von der Voreiligkeit dieses Schrittes zu überzeugen vermöchte. Mir fehlen eigene Erfahrungen im gegenwärtigen Vormundschaftswesen, aber ich vermag es mir nicht vorzustellen, daß gerade das letzte halbe Jahrhundert in dieser Hinsicht so spurlos vorübergerauscht sein sollte, daß man heute wieder zu den alten, durch die Novelle von 1923 doch nur gemilderten Bindungen zurückkehren müßte, die aus einer Zeit stammen, in der Deutschland noch wirtschaftlich in den Kinderschuhen stand. Sollten wirklich in den wenigen Jahren seit der Stabilisierung der Währung so bedenkliche Erfahrungen gemacht worden sein, daß ein solcher Rückschritt geboten wäre?

Niemals aber, und es erscheint nach allem, was hinter uns liegt, fast überflüssig, es auszusprechen, darf ein anderes Interesse, sei es noch so stark, hier mitsprechen als das Interesse der Mündel selbst. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Vorbilder haben kein anderes Interesse im Auge gehabt. Es mag bei der Handhabung der Befugnis, Anlagen für mündelsicher zu erklären, manchmal unausgesprochen der Wunsch mitgewirkt haben, den durch die geltenden Bestimmungen privilegierten Schuldnern keine weitere Konkurrenz zu bereiten. Wenn die privilegierten Schuldner selbst sich gegen eine solche Konkurrenz wehren, wenn die Aeußerung gefallen ist, daß eine Erweiterung des Kreises von Abnehmern öffentlicher Anleihen durch Beseitigung der aus der Inflationszeit übriggebliebenen Milderungsvorschriften anzustreben sei (zitiert bei Rittershausen in der unten besprochenen Schrift S. 34), so mag dies verständlich sein. Aber der Staat als Gesetzgeber darf sich von seinem alter ego, dem anleihebedürftigen Fiskus, nicht zu Maßnahmen leiten lassen, die auf die Aufnahme von Zwanganleihen zu Gunsten eines beschränkten Kreises von privilegierten Schuldnern hinauslaufen, und zwar aus dem Vermögen derjenigen, die nicht für sich selbst sorgen können und nach allem, was sich ereignet hat, auf die Selbstlosigkeit der Fürsorge des Staates ein mehr als gewöhnliches Recht haben.

Dieser Gesichtspunkt, der vielleicht wegen seiner Selbstverständlichkeit sonst keiner besonderen Betonung bedurft hätte, weist aber darauf hin, daß die bisher besprochene Frage doch nur eine einzelne und auch nicht die wichtigste aus einem großen Fragenkomplex ist, nämlich dem Problem der Anlegung der an besondere Anlagevorschriften gebundenen Kapitalien. Schon die Bedeutung der Vorschriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeld beschränkt sich nicht auf die Vormundschaft, sondern erstreckt sich über familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse hinaus auf viele andere Gebiete des bürgerlichen Rechtes (s. darüber Kipp, a. a. O. S. 497), übrigens auch auf die Innungen (§ 89a GewO.). Sie sind aber ferner „für die großen Kapitalsammelstellen der Volkswirtschaft" (Rittershausen), so die Sparkassen, die Sozial-Versicherungsanstalten und die privaten Versicherungsunternehmungen teils übernommen worden, teils bilden sie die Grundlage für die geltenden Vorschriften und die Praxis. Gewaltige Kapitalien werden durch sie bestimmten Gruppen von Schuldnern zugeleitet.

Von jeher hat die Erkenntnis der Bedeutung und damit auch die Behandlung des Problems darunter gelitten, daß es immer nur für den Einzelfall geregelt und fortgebildet, nie als Ganzes in Angriff genommen worden ist. So nur konnte es kommen, daß selbst auf dem Gebiet der Mündelsicherheit ein solcher Wirrwarr durch das Ineinandergreifen von reichsrechtlichen und landsrechtlichen Bestimmungen entstanden ist (s. die Zusammenstellung bei Rittershausen S. 10 ff.). So aber konnte es auch nur kommen, daß die Bestimmung der für die Anlage der gebundenen Kapitalien in Betracht kommenden Schuldner, die zu Beginn der Entwicklung nur unter dem Gesichtspunkt der vermeintlich absoluten Sicherheit erfolgt und deshalb naturgemäß auf Grundbesitz und öffentliche Körperschaften beschränkt war, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts noch in der Hauptsache auf den nämlichen Kreis beschränkt geblieben ist und sich tatsächlich als Privilegierung des Kreditbedarfs dieses Kreises darstellt, der jetzt keineswegs mehr den Vorzug einer wirklichen Mündelsicherheit für sich allein in Anspruch nehmen kann.

Dieses Verhalten von Gesetzgebung und Praxis ist in der Hauptsache wohl damit zu erklären, daß es bisher an der wissenschaftlichen Vorarbeit fehlte, die die gewaltige wirtschaftliche Bedeutung des Problems, die Unvollkommenheit, Zerfahrenheit und auch schwindende innere Berechtigung der bisherigen Behandlung zum allgemeinen Bewußtsein gebracht hätte. Diesem Mangel abzuhelfen, ist der Zweck eines demnächst erscheinenden Buches: Die Reform der Mündelsicherheitsbestimmungen und der industrielle Anlagekredit. Zugleich ein Beitrag zum Erwerbslosenproblem von Dr. rer. pol. Heinrich Rittershausen (Jena bei Gustav Fischer), auf das die Leser des Bank-Archivs als nicht zuletzt für sie von besonderem Interesse hinzuweisen mit der Zweck dieser Zeilen ist. Dieses Buch, das nur in der 1875 erschienenen Schrift von Felix Hecht, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, einen Vorgänger hat, kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die ganze Materie rechtlich, geschichtlich und rechtsvergleichend zusammenfassend zu behandeln und vor allem ihre

gewaltige wirtschaftliche Bedeutung zu beleuchten. Es gipfelt in der Forderung, daß durch eine Aenderung der Anlegungsvorschriften ein angemessener Teil der gebundenen Kapitalien der Industrie zugeleitet werden muß. Man mag zu den Folgerungen und Vorschlägen des Verfassers stehen wie man will, niemand aber wird bestreiten können, daß das Problem als Ganzes der eingehenden Prüfung und der einheitlichen Regelung bedarf. Um so verfehlter wäre es gewesen und würde es auch in Zukunft sein, nun wieder einen Schritt auf dem Wege der Einzelmaßnahmen zu tun und dadurch einer allgemeinen Neuregelung vorzugreifen.

Warum ist eine Steuerbevorzugung öffentlicher Betriebe nicht länger tragbar?

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die Kriegswirtschaft und der Sozialismus haben in Deutschland zu einer außerordentlich starken gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand geführt. Bei den Ländern besteht vielfach das Bestreben, für die ans Reich abgetretenen Eisenbahnbetriebe sich einen Ersatz zu schaffen; aus diesem Grunde finden wir z. B. in Preußen eine außerordentlich starke Konkurrenz der öffentlichen Hand bei den Elektrizitäts- und Gasbetrieben. Die Kommunalisierung der Verkehrsmittel jeder Art geht immer schneller vor sich; die Sozialisierung in jeder Form einschließlich des Kreditwesens nimmt geradezu ungeahnten Umfang an. Durch die überstarken Steuern in der Deflationskrise waren die Privatwirtschaft und die Landwirtschaft ohne Betriebsmittel, während die öffentlichen Kassen nicht nur gut gespeist, sondern überfüllt waren. Gerade in jener Zeit ist aus den Steuermitteln privater Unternehmungen und privater Steuerpflichtiger der Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand in einem außerordentlich starken Ausmaß gerade bei Versorgungsbetrieben und auch bei öffentlichen Banken ausgebaut worden. Diese ungleiche Kräfteverteilung der Betriebsmittel besteht noch heute. Hinzu kommt, daß, wie es Lotz (vgl. Bank-Archiv, lfd. Jahrg. S. 235) zutreffend ausdrückt, eine betriebsame Beamtenpolitik die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt und daß der Besitz der öffentlichen Gewalt hierbei der öffentlichen Hand ein starkes Uebergewicht gewährt.

Ist schon diese starke Betätigung der öffentlichen Hand auf gewerblichem Gebiet in einem Land wie Deutschland deshalb außerordentlich gefährlich, weil die Gesamtproduktion in Deutschland nicht mehr vermehrt werden kann, weil vielmehr im Gegenteil die bestehende Gesamtproduktion der Privatwirtschaft nicht mehr abgesetzt werden kann, so daß also der Staat als gewerblicher Unternehmer die Produktion und damit das Steueraufkommen der Privatbetriebe deshalb verkürzt, so muß diese Form der kapitalistischen Betätigung der öffentlichen Hand dann geradezu bedenklich erscheinen, wenn sie in der Form der kapitalistischen Privatwirtschaft betrieben wird. Das geschieht nun gerade mit Vorliebe; denn es gibt fast keine Gemeinde mehr, sicherlich kein Land mehr, welches nicht in der Form einer Aktiengesellschaft seine eigene Bank und eigene Verkehrsunternehmen, sogar Gas- und Elektrizitätsbetriebe unterhält. Diese Form der kapitalistischen Privatwirtschaft bei der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand ist deshalb so bedenklich, weil dadurch diese gewerblich-öffentlichen Betriebe der Etatsaufsicht und der durch den Etat gezogenen Kontrolle entzogen werden. Das geschieht nun ganz bewußt, und zwar im stärksten Maß beim Deutschen Reich, wie die Zusammenfassung der Betriebe der Viag am deutlichsten beweist. Es will ja nichts bedeuten, wenn einzelne Vertreter der Parlamente dann in die Aufsichtsräte dieser Gesellschaften gewählt werden; denn ein Ersatz für das Etatsaufsichtsrecht ist dies natürlich nicht. Man braucht ferner nur in Preußen auf die preußischen Elektrizitäts-Werke, auf die Preußag, sowie auf die zahllosen kommunalen Betriebe hinzuweisen. Dieses Unterbleiben der Etatsaufsicht führt dann vielfach zu der geradezu unverständigen Verwendung von überflüssigen Geldern und ist der eigentliche Grund für die Expansionslust dieser Betriebe. Man braucht nur daran zu erinnern, daß noch vor gar nicht langen Jahren angeblich die Stadt Berlin ein erhebliches Aktienpaket der Rütgerswerke erwarb; die Stadt Berlin ließ dann erklären, daß sie nicht der Käufer sei und schließlich ergab sich, daß die öffentlichen Betriebe, und zwar die Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin die Käufer waren. Auch in neuester Zeit kann insbesondere bei den preußischen Staatsbetrieben ein sehr starker Expansionsdrang beobachtet werden. Es handelt sich hierbei, wie nebenher bemerkt sei, durchgängig um Erwerbungen privatwirtschaftlicher, sich rentierender Betriebe, so daß gar keine Rede davon sein kann, daß die öffentliche Hand diese Betriebe erwirbt, um Elektrizität oder Gas in Landesteile zu bringen, in denen die Privatwirtschaft sich bisher nicht betätigt hat. Es ist dies um so unverständlicher, als es sich hier durchgängig um Unternehmen handelt, welche als Versorgungsbetriebe mit Rücksicht auf die angeblich soziale Bedeutung der Tätigkeit von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Diese Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe hat sich nun seit 1925 zu einem geradezu unlauteren Wettbewerb der öffentlichen Hand in denjenigen Fällen gegenüber der Privatwirtschaft ausgewachsen, in denen unbeschränkt in freiem Wettbewerb Privatwirtschaft und öffentliche Hand stehen und die öffentliche Hand ganz oder teilweise steuerfrei wirtschaftet.

Es mutet geradezu eigenartig an, wenn z. B. die Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke sich gegen die Besteuerung der kommunalen Elektrizitätswerke wendet und in einer in der Frankfurter Zeitung vom 9. 2. 29 veröffentlichten Resolution die Fortsetzung der jetzigen Steuerfreiheit mit folgender eigenartiger Begründung motiviert:

> „Die Tarife der kommunalen Elektrizitätswerke bewegen sich in durchaus guten Bahnen und liegen zum größten Teil auf dem Niveau der Vorkriegspreise, so daß die Werke ihre volkswirtschaftliche Aufgabe, durch billige Stromlieferung der deutschen Gesamtwirtschaft zu dienen, tatsächlich erfüllen. Die Reingewinne der Werke finden nur Verwendung zu allgemeinen Lasten. Die steuerliche Befreiung kommt also aus diesen der Verbraucherschaft und damit der gesamten Wirtschaft zugute.

Auf der anderen Seite müßte die Aufhebung der steuerlichen Befreiung zu einer Erhöhung der Tarife oder der Realsteuern führen und gerade die gesamten Verbraucher vom kleinsten Konsumenten bis zum größten Industriebetriebe belasten."

Es ist zu berücksichtigen, daß diese Interessengemeinschaft mehr als 4/5 aller kommunalen Elektrizitätswerke vertritt und mehr als 1/3 der ganzen Stromabgabe aller deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen. Der Umfang der Betriebe, die dieser Vereinigung angeschlossen sind, beweist natürlich noch nicht die Richtigkeit dieser allgemeinen Ausführungen, welche dann auch tatsächlich in einem ganz seltenen Umfang falsch sind (vgl. die Bemerkungen in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 31. 3. 29 in dem Aufsatz „Die Steuerfreiheit öffentlicher Wirtschaftsbetriebe"). Hierauf wird weiter unten eingegangen werden, und es braucht nur auf die eingehende und gut begründete, bisher nicht widerlegte Schrift von Ludewig hingewiesen zu werden[1]).

Die Rechtslage des Vermögensteuergesetzes und der Realsteuergesetze sowie der Industriebelastung sei hier als bekannt vorausgesetzt. Dagegen sei auf die Regelung des Körperschaftssteuergesetzes wegen ihrer eminenten Bedeutung noch einmal kurz hingewiesen:

Der Regierungsentwurf zum jetzigen Körperschaftssteuergesetz zog die öffentliche Hand weitgehend zur Steuer heran und verwies zur Begründung auf den Vorgang beim Industrieaufbringungsgesetz. Der Reichsrat hat aber zusammen mit dem Reichstag von diesem Grundsatz so wesentliche Ausnahmen festgelegt, daß diese grundsätzliche Steuerpflichtigkeit praktisch zur Steuerfreiheit geworden ist. Das Körperschaftssteuergesetz bestimmt in § 2 Nr. 3:

Es seien mit ihrer gesamten Einkommensteuer steuerpflichtig

> „Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit".

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Betriebe und Verwaltungen der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen oder als Versorgungsbetriebe lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist. Steuerfrei sind ferner Betriebe, welche gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen. Als Versorgungsbetriebe sind körperschaftssteuerfrei alle Unternehmungen der öffentlichen Hand, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität oder dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Der Reichsfinanzminister hat in einer Verordnung diese Voraussetzungen näher bestimmt und hat dort aufgezählt, welche Betriebe als Ausübung der öffentlichen Gewalt anzusehen sind. Danach werden gerechnet u. a. Schlacht- und Viehhöfe, Müllabfuhr, Kanalisation. § 9 des Körperschaftssteuergesetzes schließlich bringt eine Liste von ausdrücklichen Steuerbefreiungen. Befreit sind die Deutsche Reichspost, Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, Reichsbahn, Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank, die Bank für deutsche Industrieobligationen, die Staatsbanken (mit einer gewissen Einschränkung), die Sparkassen, „soweit sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken", öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die nur ihre Mitglieder versichern. Schließlich ist noch vorgesehen, daß Versorgungsbetriebe usw. auch dann steuerfrei sind, wenn sie in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sofern nur die Erträge sämtlich einem öffentlichen Unternehmen zufließen. Gemischtwirtschaftliche Betriebe sind also steuerpflichtig.

Was die Vermögensteuer anlangt, so sind die öffentlichen Unternehmungen vermögensteuerfrei, insbesondere die Erträge solcher juristischen Personen des Handelsrechts, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern und den Gemeinden zufließen.

Es ist nun sehr interessant, wie sich grundsätzlich der Reichsfinanzhof und die maßgebenden Steuerpolitiker zu dieser Frage der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, stellen.

Der Reichsfinanzhof hat in dem in der Amtlichen Sammlung Band 24 S. 118 abgedruckten Urteil einen auf Steuerfreiheit gerichteten Anspruch eines von öffentlicher Hand betriebenen Unternehmens zurückgewiesen und in diesem Zusammenhang folgende, besonders beachtliche Feststellungen getroffen:

> „Auch nach der neuen Verfassung des Reichs beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum so auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, nicht auf einer Kommunalisierung der Güter und der Wirtschaft (Artikel 151—153 der Verfassung) . . . . . . Es würde weiter zu einem Widersinn führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Auswirkung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm diese seine wirtschaftliche Freiheit untergraben. Kommunalisierung und freie Wirtschaft schließen sich, wenn schon nicht in ihren Zielen, so doch in ihren Mitteln und Wegen aus."

Der Staatssekretär Dr. Popitz sagt in der 3. Auflage seines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz S. 602:

> „Die Befreiung der Gas- und Elektrizitätswerke ist wirtschaftspolitisch kaum zu billigen. Die Gemeinden betreiben sie nicht aus reinen gemeinnützigen Gründen, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, Gewinn zu erzielen; es ist aber falsch, öffentliche Körperschaften, wenn sie Erwerbsunternehmen betreiben, unter andere

[1]) Die Bemerkungen im Vorwärts vom 20. 3. 29 „Falsche Argumente und falsche Zahlen" können nicht als eine sachliche Widerlegung der Ludewigschen Schrift angesehen werden.

wirtschaftliche Bedingungen zu stellen wie jeden anderen Gewerbetreibenden."

Die Fassung dieser Ausführung ergibt, daß diese Stellungnahme nicht nur für das Gebiet der Umsatzsteuer gedacht ist, sondern daß mit Recht die verschiedene Behandlung sachlich als ein völlig unbegründeter Unterschied allgemein bezeichnet wird.

Nachdem bekanntlich der verstorbene Richard Calwer wiederholt auf die Unrichtigkeit und den volkswirtschaftlichen Widersinn der einseitigen Steuerprivilegierung der öffentlichen Hand verwiesen hat, hat sich das sozialistische Mitglied des Reichswirtschaftsrats Max Cohen-Reuß in einem Aufsatz „Privatwirtschaft und öffentliche Wirtschaft" in Nr. 40, Jahrgang XXV, der Deutschen Wirtschaftszeitung mit dieser Frage befaßt und folgendes ausgeführt:

„Es dürfte daher in der Frage der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand im Augenblick das wichtigste sein, die Forderung zu erheben und durchzusetzen, daß die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen in keiner Weise begünstigt und auf allen Gebieten wie die Unternehmen der Privatwirtschaft behandelt werden. Das ist eine Grundlage, auf der alle wirtschaftlich denkenden Menschen, gleichviel welcher Partei sie angehören, sich zusammenfinden können. Erst wenn dieser Grundsatz durchgeführt ist, wird man zu erkennen vermögen, welche wirtschaftliche Betätigungsarten der öffentlichen Hand angemessen sind und welche sie unbedingt der Privatwirtschaft überlassen muß."

Dieses letztere Urteil ist gerade deshalb so interessant, weil sozialdemokratische Stimmen (vgl. den Aufsatz im Vorwärts vom 20. 3. 29 „Falsche Argumente und falsche Zahlen") immer noch die Frage der Betätigung der öffentlichen Hand im gewerblichen Betrieb vermengen mit der Frage der Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe.

Besonders wichtig ist aber eine Auslassung des jetzigen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff in Hamm am 4. 4. 29 (Berliner Börsenzeitung Nr. 158 vom 5. 4. 29):

„Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe ist eine Notwendigkeit. Die öffentlichen Betriebe werden aber den preußischen Steuern bereits unterworfen. Grundsätzlich falsch ist es dagegen, daß die öffentlichen Betriebe in den meisten Fällen von den Reichssteuern, also besonders von der Einkommensteuer, befreit sind. Zwar ist es nicht richtig, wenn angenommen wird, daß mit einer Einkommensteuerpflicht der öffentlichen Betriebe Fehlbeträge gedeckt werden können; denn der Mehrertrag an Steuern würde unmittelbar einen Minderertrag an Ueberschüssen bedeuten. Aber trotzdem ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe aus Gründen der Kontrolle eines rationellen Arbeitens ein unbedingtes Erfordernis, und außerdem müssen die öffentlichen Betriebe auch reichssteuerpflichtig gemacht werden, damit sie in der Konkurrenz mit der Privatindustrie unter denselben Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind."

Womit wird nun die Steuerfreiheit von ihren Anhängern verteidigt?

Zunächst wird ausgeführt, daß die Versorgungsbetriebe außerordentlich sozial arbeiteten und eine Steuerpflichtigkeit dieser Betriebe zu einer unsozial wirkenden Erhöhung der Sätze führen müsse. Diese Behauptung ist heute unrichtig, nachdem gerade die Kommunen und Länder dazu übergegangen sind, die Gas- und Elektrizitätspreise so zu berechnen, daß sie als eine mäßig empfundene indirekte Steuer wirken. Tatsächlich sind auch die Preise der öffentlichen Elektrizitätsbetriebe nicht billiger als die der steuerpflichtigen Privatbetriebe. Ein besonders krasses Beispiel bilden in Berlin die Preise für Wasser der Städtischen Wasserwerke und der Charlottenburger Wasserwerke. Dieses Beispiel könnte dutzendfach leichthin vermehrt werden. Es ist nicht richtig, daß die Steuerpflichtigkeit der Versorgungsbetriebe durchweg zu einer Erhöhung der Preise führen muß; sie wird naturgemäß dazu führen, daß um den Steuerbetrag das der öffentlichen Hand zufließende Erträgnis sich mindern wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Hand vorwiegend weniger ertragbringende Gebiete bewirtschaftet. Eine genaue Uebersicht über die öffentlichen Betriebe wird diese Behauptung als unrichtig erkennen lassen müssen. Es ist heute sehr beliebt, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten darauf hinzuweisen, daß die Privatwirtschaft sich von weniger ertragbringenden Geschäften zurückziehe und daß diese Geschäfte der öffentlichen Hand überlassen wären, so daß aus diesem Grunde eine Steuerfreiheit der öffentlichen Unternehmungen berechtigt sei[2]).

Was nun die Versorgungsbetriebe anlangt, so wird hierbei ganz übersehen, daß die Ueberlandzentralen in den dünn besiedelten Teilen Preußens durchgängig als Privatbetriebe angefangen haben und daß die öffentliche Hand sich dieser Unternehmen erst bemächtigt hat, als ein erheblicher Stromabsatz gesichert war und die Betriebe sich jahrelang rentierten. Man hat eben dasselbe Spiel getrieben, wie man es beim Aufschließen von Landesteilen mit Kleinbahnen dauernd treibt, indem man der Privatwirtschaft zunächst das Risiko überläßt und die öffentliche Hand die Kleinbahn übernimmt, wenn sie sich nachweislich seit längeren Jahren rentiert. Die Gewinne des Deutschen Reichs und Preußens gerade auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung liegen außerdem zum überwiegenden Teil in denjenigen Gebieten, die ein außerordentlich ertragreiches Arbeiten der

[2]) Dabei laufen allerdings manche Inkonsequenzen unter. Nachdem z. B. die Sparkassen jahrelang den Anspruch auf steuerliche Bevorzugung mit der Pflege des „unrentablen Kleinspargeschäfts" begründet haben, fühlen sie sich gleichwohl durch das Eindringen der Privatbanken in dieses Geschäft wettbewerblich geschädigt! Selbst wirklich unrentable Geschäftszweige werden in der Hand öffentlicher Betriebe „rentabel" in einem weiteren Sinne: einmal als Zubringergeschäfte für gewinnbringende Verbindung, dann aber vor allem als Begründung der Anwartschaft auf steuerliche und sonstige gesetzliche Vorteile, die eine Erstattung der aufgewandten Unkosten mit Zins und Zinseszins in sich schließen.

privaten Hand ermöglichen würde. Weshalb verweigern denn z. B. auf Betreiben solcher öffentlichen Betriebe vielfach die amtlichen Stellen in Preußen privaten Unternehmungen z. B. das Ueberqueren von Landstraßen mit Gasrohren bei Gasfernversorgung, wo doch hier offensichtlich die private Hand geneigt ist, selbst die Versorgung der Bevölkerung in die Hand zu nehmen? Dies geschieht ausgesprochen zu dem Zweck, um die private Hand zurückzudrängen, und zwar aus einem Gebiet, in dem sie sich betätigen will. Es kann also doch wohl nicht richtig sein, daß die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand sich auf Gebieten betätigen, auf denen die Privatwirtschaft eine Versorgung ablehnt. Ein sehr merkwürdiges Vorkommnis in dieser Hinsicht stellen auch die Schwierigkeiten dar, die die Aufstellung einer Sammelschiene zwischen den Elektrizitätswerken in Nieder- und Oberschlesien infolge des Einspruchs des Reichs bringen.

Im engen Zusammenhang mit den beiden eben angegebenen, schwerlich ernst zu nehmenden Gründen für die Steuerfreiheit steht nun die weitere Erwägung, ob die Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe deshalb geboten sei, weil diese eine gemeinnützige Tätigkeit entfalteten. Es sind dies Gesichtspunkte, die allerdings weniger von den öffentlichen Versorgungsbetrieben vorgebracht werden als — — — von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten!! Man tut dann so, als ob die Preise sowohl für die Kredite wie für die Elektrizitäts- und Gasversorgung nur die Unkosten deckten und verschweigt in diesem Zusammenhang, daß die öffentlichen Kreditanstalten, in Konkurrenz vor allem mit alten und bodenständigen Provinzbanken und Provinzbankfirmen, in einem außerordentlich starken Ausmaß private Kredite geben, und nicht gesonnen sind, auf die Gewinne aus diesem Geschäfte zu verzichten; man verschweigt auch, daß die Regierungen der Länder sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Preise der öffentlichen Versorgungsbetriebe so festgesetzt werden, daß ein Aufschlag als Gewinn hinzukommt.

Ist also auch dieser Grund der sogenannten Gemeinnützigkeit nicht maßgebend für die Steuerfreiheit, so ist auch der letzte Hinweis auf die gegenwärtige Regelung des Finanzausgleichs hinfällig. Man operiert nämlich mit folgender Erwägung:

Wenn die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Versorgungsbetriebe und anderer Stellen eingeführt wird, so erhält nicht das Deutsche Reich die hieraus aufkommenden Körperschaftssteuern und Einkommensteuern, sondern es müssen nach dem geltenden Finanzausgleich 75 pCt. den Ländern und Gemeinden abgegeben werden. Es würde also das Deutsche Reich von dem Ertrag der Elektrizitätswerke 75 pCt. den Ländern und Gemeinden abgeben, während umgekehrt das Reich in Höhe von 25 pCt. an dem Ergebnis der preußischen Elektrizitätswerke und auch der Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin beteiligt wird. Die Stadt Berlin kann aber ihrerseits nicht mehr über den Ueberschuß ihrer eigenen Versorgungsbetriebe verfügen, sondern das Reich erhält eine Körperschaftssteuer, von deren Erträgnissen das Reich selbst 25 pCt. einbehält, während die restlichen 75 pCt. Preußen und den preußischen Gemeinden insgesamt überwiesen werden, woran die Stadt Berlin nur nach einem von ihr stets bekämpften Schlüssel beteiligt ist. Man erklärt, die Besteuerung der öffentlichen Betriebe sei erst dann möglich, wenn die Gemeinden das selbständige Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftssteuer erhielten, weil sonst an dem Gewinn der Unternehmungen solche öffentlichen Stellen beteiligt wären, denen das Risiko des Betriebes nicht zufiele[3]). Es ist dies eine sehr merkwürdige Begründung für die Notwendigkeit der Steuerfreiheit; denn mit dieser Begründung kann man jede Einkommen- und Körperschaftssteuer überhaupt ablehnen. Reich, Länder und Gemeinden haben ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen, und es ist durchaus nicht einzusehen, warum z. B. der Gewinn der Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin nicht dazu helfen soll, um die allgemeinen Finanzbedürfnisse des Reichs und auch Preußens mit zu befriedigen. Der Finanzausgleich hat mit der Frage der Besteuerung der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, gar nichts zu tun. Im übrigen wird die Wirkung der Steuer so ausgemalt, als ob mit der Einführung der Steuer den Gemeinden überhaupt keine Ueberschüsse mehr verblieben, während dieselben Herren die Privatwirtschaft bei Steuerverhandlungen immer darauf hinweisen, daß ja durch die Körperschaftssteuer nur 20 pCt. des Jahresgewinns vom Fiskus beansprucht werden!

Sind so die von den Verteidigern der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe angeführten Gründe der unsozialen Wirkung der Steuerpflicht, der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand, jedenfalls ihrer vorzugsweisen allgemeinwirtschaftlichen Betätigung sowie schließlich der bestehende Finanzausgleich nicht als stichhaltig anzusehen, so wird man sich andererseits dessen bewußt bleiben müssen, daß die Einführung der Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe nicht schon unmittelbar und zwangsläufig eine Vermehrung der Einkünfte, des Reichs oder der Länder, in Höhe der den öffentlichen Betrieben aufzuerlegenden Steuern zur Folge hat. Wenn also z. B. in neuester Zeit von Ludewig der Vorschlag gemacht worden ist, durch eine Besteuerung der Versorgungsbetriebe das Defizit des Etats zu decken, so liegt der Wert derartiger Vorschläge vor allem darin, daß in diesen bisher nicht widerlegten Zahlen zum erstenmal nachgewiesen wird, mit welchen Gewinnen die öffentlichen Betriebe arbeiten müssen, wenn sie halbwegs so rationalisiert sind wie die privaten Betriebe. Bringt man indessen die Einführung einer Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe mit der Deckung des Defizits des Etats in Verbindung, so darf dabei die Wirkung des Finanzausgleichs nicht übersehen werden. Allerdings wird der Steuerbetrag erheblich sein, auf der anderen Seite werden sich aber die Einnahmen der öffentlichen Stellen mindern. Alles dies berücksichtigt, ist man gleichwohl zu der Erwartung berechtigt, daß die öffentlichen Finanzen, als Ganzes betrachtet, aus der Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe Nutzen ziehen werden. Letzteres namentlich auch, weil der heutige Zustand der Steuerfreiheit vielfach dazu geführt hat, daß er-

[3]) Aehnliche Gedankengänge finden sich bei Hertz: Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd? Magazin der Wirtschaft 1929 S. 483 ff.

zielte Einnahmen durch Aktienkäufe oder in anderer Weise unrichtig verwendet oder gar vergeudet worden sind, weil ferner die Steuerfreiheit einen starken Anreiz zur Errichtung öffentlicher Betriebe auch ohne entsprechendes wirtschaftliches Bedürfnis bietet, mit dem Erfolge, daß die dadurch in einem Erwerbszweige entstehende Uebersetzung die Rentabilität und die Steuerfähigkeit aller Unternehmungen dieses Erwerbszweigs schmälert und daß möglicherweise in dem öffentlichen Betriebe statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen, die aus Steuermitteln zu decken sind.

Die ganze Frage wird aber auf ein falsches Geleis geschoben, wenn die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe nur angestrebt wird, um Reich und Ländern größere Einnahmen zu verschaffen. Nicht in erster Linie um der größeren Einnahmen willen muß die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe und der öffentlichen Banken (die im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes völlig falsch behandelt ist) jetzt durchgeführt werden, sondern vor allem deshalb, weil die heutige Steuergesetzgebung die Grundlage eines unlauteren, mindestens unzulässigen Wettbewerbs der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft bildet[4]).

Dieser letztere Gesichtspunkt wird offenbar auch von dem preußischen Handelsminister Dr. Schreiber anerkannt, der bei den Beratungen zum Bergetat im preußischen Landtag am 11. 4. 29 folgendes ausgeführt hat (vgl. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 169 vom 12. 4. 29 Seite 3):

> „Es wird so oft von der steuerlichen Bevorzugung der öffentlichen Hand gesprochen, und es trifft zu, daß eine solche in einem gewissen Umfang vorliegt. Wer indessen glaubt, daß unsere großen staatlichen Berggesellschaften gegenüber der Privatwirtschaft bevorzugt seien, ist in einem Irrtum befangen. Bei der Hibernia gibt es überhaupt keinerlei steuerliche Begünstigungen, da diese Gesellschaft sich nicht in hundertprozentigem Besitz des Staates befindet. Bei der Preußag und der Bergag dagegen gelangt zwar die Reichsvermögensteuer nicht zur Erhebung; diese Steuer würde aber weit weniger erfordern, als die Lasten betragen, die den beiden Gesellschaften in der Form von Pensionsverpflichtungen durch Gesetz auferlegt sind, gar nicht zu reden von den außerordentlich hohen Lasten, die der Preußag dadurch erwachsen, daß sie aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen als staatliche Gesellschaft auch solche Betriebe aufrechterhält, die, vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, sicherlich zum Erliegen kommen müßten. — Interessant ist auch ein Vergleich des Reinertrages unserer Gesellschaften mit den Beiträgen zur Sozialversicherung und mit den von den Gesellschaften zu zahlenden Löhnen. Den 4 Millionen RM Dividende der Preußag stehen im Jahre 1928 allein an Werksbeiträgen zur Sozialversicherung, also ohne die vorerwähnten Pensionen und Wartegelder, 8 491 170 RM gegenüber, und die Erhöhung der Löhne und Gehälter in dem einen Jahr 1928 überstieg mit 4,7 Millionen RM den Gesamtbetrag der Dividende um ein Beträchtliches."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich ziemlich deutlich, daß der preußische Handelsminister sich in keinen Gegensatz setzen wollte zu den grundsätzlichen Ausführungen des preußischen Finanzministers. Er erkennt offenbar — und zwar vollkommen zutreffend — die sittliche und auch wirtschaftliche Berechtigung der Besteuerung der in der öffentlichen Hand befindlichen Betriebe durchaus an, glaubt aber, darauf hinweisen zu sollen, daß durch eine derartige Besteuerung die Belastung der öffentlichen Betriebe vermehrt wird. Wenn er in diesem Zusammenhang auf die Pensionsverpflichtungen verweist, so sind diese natürlich auch bei den privaten Betrieben, und insbesondere gerade bei den großen privaten Bergbauunternehmungen, in sehr starkem Umfange vorhanden. Er spricht weiter von den außerordentlich großen Lasten, die z. B. der Preußag dadurch erwachsen, „daß sie aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen als staatliche Gesellschaft auch solche Betriebe aufrechterhält, die, vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, sicherlich zum Erliegen kommen müßten". Diese in der Presse offenbar nur verkürzt wiedergegebenen Ausführungen wirken in dieser kurzen Darstellung schief. Offenbar hatte in den Ausführungen vor dem preußischen Landtag grundsätzlich zu der Frage der Berechtigung einiger öffentlicher Betriebe Stellung genommen werden sollen, nicht aber hatte der preußische Handelsminister zu der sicherlich auch von ihm in Uebereinstimmung mit dem preußischen Finanzminister als durchaus berechtigt und notwendig gehaltenen Gleichstellung hinsichtlich der steuerlichen Lasten etwas anderes sagen wollen. Die nationalwirtschaftliche Wichtigkeit eines öffentlichen Betriebs kann eine berechtigte Veranlassung geben, ihn trotz mangelnder Rentabilität aufrechtzuerhalten, nicht aber, ihm durch Steuerfreiheit künstlich zu einer erhöhten Rentabilität zu verhelfen. Denn sonst brauchten auch die mit privaten Unternehmungen konkurrierenden öffentlichen Betriebe sich nur auf eine meist leicht nachzuweisende nationalwirtschaftliche Bedeutung zu berufen, um mit Hilfe steuerlicher Vorrechte private Mitbewerber zu überflügeln, die ordnungsmäßig Steuern entrichten müssen, auch wenn ihre Betriebe für die nationale Wirtschaft noch so wichtig und bedeutsam sind.

Der oben scharf herausgearbeitete Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Besteuerung der öffentlichen Betriebe zum Zweck der Gleichstellung der in privater und öffentlicher Hand vorhandenen Unternehmungen wird m. E. auch in dem Aufsatz von Dr. Hertz verkannt[5]). Er berechnet, daß die Besteuerung der öffentlichen Betriebe dahin führen würde, daß diese die Gemeinden

[4]) Vgl. hierzu Vhdl. des VII. Allg. Deutschen Bankiertags in Köln, S. 347 ff.

[5]) Dr. Hertz: „Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd?" Magazin der Wirtschaft 1929 S. 483 ff.

schwer treffende Mehrbelastung zum geringen Teil dem Reich, zum größten Teil den Ländern zugute kommen würde; durch höhere Preise oder höhere Steuern würden schwache Teile der Wirtschaft zugunsten der leistungsfähigen geschädigt werden. Die öffentlichen Betriebe hätten meist niedrigere Preise für ihre Leistungen und hohe Ablieferungen an die Gemeinden; unter Berücksichtigung ihrer sozialen Pflichten hätten sie deshalb auch größere volkswirtschaftliche Leistungen aufzuweisen als ihre Konkurrenzbetriebe. Er hält das Steuerprivileg für eine berechtigte Maßnahme und wünscht eine Vertagung der endgültigen Entscheidung bis zur Neuregelung des Finanzausgleichs; vorher aber soll eine Statistik über die sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen aller Versorgungsbetriebe aufgemacht werden.

„Entweder erhebt das öffentliche Unternehmen dieselben Preise für seine Leistungen wie das private; dann ist die Folge ein ansehnlicher Ueberschuß für die städtischen Finanzen, der es gestattet, die städtische Steuerschraube geringer anzuziehen, als sonst erforderlich wäre. Oder das öffentliche Unternehmen erhebt niedrigere Preise und läßt dadurch den Vorteil des Steuerprivilegs seinen Abnehmern unmittelbar zugute kommen. In beiden Fällen ist das Steuerprivileg der allgemeinen Wirtschaft nützlich. Die Beseitigung der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe führt zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmungen bzw. der Gemeinden, die einen Ausgleich entweder in der Form höherer Preise oder in der Form höherer Steuern suchen müssen. In beiden Fällen wird die Wirtschaft geschädigt, und zwar auch die schwachen und schwächsten Teile der Wirtschaft. Führt aber die Beseitigung des Steuerprivilegs dazu, daß, wie ein erheblicher Teil der Gegner des Steuerprivilegs erhofft, eine neue Blüte des privaten und gemischtwirtschaftlichen Typus der Versorgungsunternehmungen entsteht, so sind die Nutznießer dieser Entwicklung nicht schwache, sondern starke Wirtschaftskräfte, die ihr Monopol auf Kosten der schwachen auszunutzen verstehen würden."

Diese Ausführungen verkennen, daß in zahlreichen Fällen, wenn die öffentliche Hand nicht die öffentliche Gewalt mißbraucht, eine freie Konkurrenz möglich ist, so daß beliebige Preissteigerungen gar nicht durchgeführt werden können. Ferner wird auch verkannt, daß die Steigerung der Realsteuern nicht beliebig erfolgen kann und daß eben die Besteuerung dieser Versorgungsbetriebe zu der doch dringend gebotenen billigeren Geschäftsführung, insbesondere der Kommunen führen wird.

Schließlich ist Dr. Hertz der Meinung, daß die Abrechnungen der städtischen Unternehmungen bei der Einführung der Steuerpflicht viel unklarer werden würden, wenn man nicht einen sehr scharfen Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte vornehmen wolle. Heute gäben dagegen die Geschäftsberichte der meisten städtischen Versorgungsunternehmungen ein ganz gutes Bild von ihrer Entwicklung (es wäre sehr nützlich, wenn einmal derartige Geschäftsberichte über wirklich große Unternehmungen vorgelegt würden!).

„Die Annahme, die Beseitigung des Steuerprivilegs führe zu erhöhter Wirtschaftlichkeit, weil sie zu einer richtigen Wirtschaftsrechnung zwinge, ist ebenfalls irrig. Sie beruht auf einer falschen Beurteilung der wirklichen Situation. Der Besitzer der öffentlichen Unternehmungen, die öffentliche Körperschaft, ist als solche niemals selbst steuerpflichtig. Daraus ergibt sich, daß sie bei der Beseitigung des Steuerprivilegs versuchen wird, aus den Versorgungsbetrieben alle nur möglichen Leistungen herauszuholen, die der Entlastung des Gemeindeetats dienen, aber bei dem Werk selbst als Unkosten erscheinen würden, die den Reingewinn mindern. So könnten die Werke veranlaßt werden, Wasser, Gas und Strom an städtische Anstalten, Schulen, Büros unentgeltlich zu liefern. Man könnte von ihnen unangemessen hohe Beiträge zur Unterhaltung der Straßen fordern, ihnen die unentgeltliche Beleuchtung der Straßen auferlegen usw. Kurz, der allmächtige Alleinaktionär könnte seine Betriebe zu einer derartigen Verlustwirtschaft zwingen, daß für die Steuern des Reiches ein möglichst geringer Betrag übrig bliebe, für die Gemeinde zwar nicht formell, aber doch tatsächlich ein möglichst hoher ausschließlich ihr zufließender Ueberschuß entstände. Selbstverständlich würde man beim Fortfall des Steuerprivilegs auch überall Konzessionsabgaben einführen. Berhard irrt übrigens, wenn er meint, die Bewag zahle keine Konzessionsgebühr. Tatsächlich gehört sie zu den wenigen städtischen Elektrizitätswerken, die eine derartige Abgabe zahlen und unter Unkosten verbuchen."

Es ist natürlich sehr schwer, darüber zu debattieren, wie sich die Einführung der Steuerpflicht gestaltet, wenn die öffentliche Hand die steuerpflichtigen Gewinne künstlich mindert. Derartige Absaugungsverträge wären indessen wohl steuerlich ebenso unbeachtlich, wie regelmäßig auch bei privaten Unternehmungen.

Am vernünftigsten wäre es, die Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe bei der jetzt bevorstehenden Steuerreform einzuführen und mit dieser Frage nicht zu warten, bis der Finanzausgleich neu geregelt wird. Da eine genaue Statistik über die finanziellen Ergebnisse der öffentlichen Betriebe nicht vorhanden ist, jedenfalls nicht über das steuerpflichtige Ergebnis, so können diese ganzen Berechnungen für die Deckung des Etats nicht herangezogen werden. Theoretisch bestünde natürlich die Möglichkeit, zwar keine Statistik einzufordern, wohl aber diese Unternehmungen Steuererklärungen abgeben zu lassen, um zunächst einmal festzustellen, wie hoch das Steueraufkommen sein würde. Es wird aber damit viel zu viel kostbare Zeit verloren, und es wird vor allen Dingen das hier stark vertretene sittliche Prinzip verletzt, im offenen Konkurrenzkampf stehende öffentliche und private Unternehmungen nach denselben Grundsätzen zu belasten!

Zu welchen Geldaufnahmen bedürfen die preuß. Kommunen der Genehmigung einer höheren Instanz?

Von Landessyndikus Dr. **Korn**, Wiesbaden.

Nach den Kommunalverfassungsgesetzen bedürfen die Kommunen zur Aufnahme einer Anleihe, durch die sie „mit einem Schuldenbestand belastet werden oder durch welche der bereits vorhandene vergrößert wird"[1]) der Genehmigung der Aufsichtsinstanz (des Kreis- bzw. Bezirksausschusses, die Provinzial- und Bezirksverbände derjenigen der Minister des Innern und der Finanzen). Wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, so mangelt es an einem rechtsgültigen Darlehensvertrag, so daß der Geldgeber aus der Geldhergabe lediglich einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat[2]).

Darüber, was unter einer „Anleihe" im vorerwähnten Sinn zu verstehen ist, hatte sich lange Zeit lediglich die Literatur geäußert. Erst im Jahr 1925 brachten die Ministerialerlasse v. 27. 1. und 1. 8. 1925[3]) eine Begriffsbestimmung und das Reichsgericht vollends nahm zu der Frage erst in den Entscheidungen v. 19. 12. 1927 (IV. Ziv.-Sen.)[4]) und 26. 10. 1928 (II. Ziv.-Sen.)[5]) Stellung.

Oertel[6]) versteht unter einer Anleihe „solche im Wege des Darlehens erfolgende Geldaufnahmen, welche Staat und Gemeinden zur Bestreitung außerordentlicher umfangreicher Ausgaben bewirken mit der Absicht, die Schuld nicht alsbald, sondern im Wege allmählicher Tilgung abzutragen". Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nicht befriedigend, weil sie ein subjektives Moment, nämlich die Absicht allmählicher Tilgung, als Merkmal verwendet, was die Folge hätte, daß die Kommunen jederzeit die Mitwirkung der Aufsichtsinstanz ausschalten könnten, wenn sie nur die allmähliche Tilgung aus den Anleihebedingungen fortließen[7]). Hieraus folgt, daß letztere, obwohl sie von den einschlägigen Ministerialerlassen vorgeschrieben wird[8]), doch nur eine Ordnungsvorschrift ist, aber kein wesentliches Begriffsmerkmal. Das gleiche gilt von dem weiteren, von Oertel gebrachten Begriffsmerkmal, daß die Geldaufnahme „zur Bestreitung außerordentlicher umfangreicher Ausgaben" dienen müsse, obwohl auch dies von den Ministerialerlassen vorgeschrieben ist[9]). Demzufolge hat denn auch Buck[10]) von diesen beiden Merkmalen abgesehen und versteht unter einer Anleihe ein Darlehen, „durch das ein größeres Geldbedürfnis und für längere Zeit befriedigt werden soll". Diese Begriffsbestimmung ist jedoch gleichfalls unbefriedigend, da sie nicht im Einzelfall geeignet ist, eine zweifelsfreie Auskunft zu geben; „größeres Geldbedürfnis" und „längere Zeit" sind eben nur relative Begriffe und vermögen deshalb keine objektiven Merkmale abzugeben. Näher kam der Lösung Reich[11]), der, allerdings ohne eine Begriffsbestimmung zu geben, für nicht genehmigungspflichtig diejenigen Darlehen ansprach, „die aufgenommen werden, um einer Gemeinde aus einer vorübergehenden Geldverlegenheit zu helfen und die alsbald wieder aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden sollen", wobei er jedoch auch eine Abdeckung in der Weise zuließ, daß erst im nächstfolgenden Etatsjahr die hierfür erforderlichen Mittel eingesetzt werden. Die Einräumung der letzteren Möglichkeit stellt jedoch zweifellos eine Schwäche dar, da hier wiederum nicht gegebene Tatsachen, sondern die bloße Absicht, solche Tilgungsmittel in den künftigen Haushaltsplan einzustellen, dazu führen könnte, das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Anleihe zu verneinen. Diesen Mangel vermeidet denn auch Hübener[12]), der den Gegensatz zu den genehmigungspflichtigen Anleihen in denjenigen Schulden sieht, „welche in der laufenden Verwaltung eines Rechnungsjahres entstehen und durch die im Haushaltsplane vorgesehenen Mittel desselben Rechnungsjahres wieder getilgt werden". Demzufolge erachtet er Geldaufnahmen, „welche mangels eines genügenden Betriebsfonds im Laufe eines Rechnungsjahres nur deshalb gemacht werden müssen, weil die Steuern und sonstigen Einnahmen des Rechnungsjahres noch nicht eingegangen sind, die aber mit diesen Einnahmen, sobald sie eingegangen, gedeckt werden sollen", als nicht genehmigungspflichtig.

Dieser Auffassung haben sich dann auch später die erwähnten Ministerialerlasse v. 27. 1. und 1. 8. 1925 angeschlossen, die unter einer genehmigungspflichtigen Anleihe jede Geldaufnahme verstehen, die sich nicht nur als „vorübergehender Kredit", d. h. als „ein kassentechnischer Notbehelf" darstellt, „der vorübergehenden Ersatz für noch nicht fällige ordentliche Einnahmen schaffen soll, um die durch sie zu deckenden Ausgaben rechtzeitig leisten zu können, niemals aber dazu mißbraucht werden darf, um die Einnahmen über das planmäßig bestimmte Maß hinaus zu erhöhen". Einzig diese Begriffsbestimmung ist befriedigend, da sie allein im Einzelfall eine klare Beantwortung der Frage gibt, ob eine genehmigungspflichtige Anleihe vorliegt. Denn lediglich kassentechnische Notbehelfe sind nach ihr genehmigungsfrei, und ob ein solcher gegeben ist, ist auf Grund der Kassenlage der Kommune, d. h. rein objektiver Merkmale, zweifelsfrei zu beantworten. Ueberdies entspricht auch nur diese Definition dem Wortlaut des Gesetzes, da alle anderen Geldaufnahmen — außer wenn sie zur Abdeckung bereits bestehender Schulden dienen — einen Schuldenbestand begründen oder vermehren, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um kurz- oder langfristige Geldaufnahmen handelt und ob Spezialsicherheiten gegeben werden oder nicht. Handelt es sich um die Abdeckung einer Anleihe durch eine neue unter Aenderung der Bedingungen, so ist, wenn auch der Schuldenbestand nicht vermehrt wird, eine neue Genehmigung doch um deswillen erforderlich, weil die einmal genehmigten Bedingungen nicht ohne weiteres durch andere ersetzt werden dürfen[13]).

Der IV. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts hat sich in seiner Entscheidung v. 19. 12. 1927 dieser ministeriellen Begriffsbestimmung angeschlossen, wobei er einzig insoweit zu einer Erweiterung der genehmigungsfreien Geldaufnahmen gekommen ist, als er zu den „vorübergehenden Krediten" auch einen solchen rechnet, „dessen Durchführung zwar nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt wird, der aber der Ausführung eines anderen Geschäftes dient, das seinerseits die vorgeschriebene Genehmigung erhalten hat".

Diese höchstrichterliche Klärung des Anleihebegriffs ist nun aber leider dadurch wieder beeinträchtigt worden, daß der II. Ziv.-Sen. des RG. sich in seiner Entscheidung v. 26. 10. 1928 der, wie oben dargelegt ist, unbefriedigenden Definition von Oertel angeschlossen hat. Die bekannte

---

[1]) Z. B. § 50 Ziff. 3 östl. StO.; § 176 Ziff. 5 östl. KrO.; § 119 Ziff. 3 östl. ProvO.; etwas abweichend nur die Gemeindeverfassungsgesetze für Hannover und die Landgemeindeordnung für Westfalen.

[2]) Hübener, PrVBl. Bd. 37 S. 782; Erl. d. M. d. I. und d. FM. v. 1. 8. 1925, MBl. i. V. S. 857; RG. v. 19. 12. 1927, Kartenauskunftei, Abt. Bankwesen, unter „Anleihe", Karte 215.

[3]) MBl. i. V. S. 134 und 857.

[4]) Vgl. Anm. 2.

[5]) RGZ. Bd. 122 S. 176 ff.

[6]) 6. Aufl. Anm. A zu § 50 Ziff. 3 östl. StO. S. 234; desgl. Ledermann-Brühl, 2. Aufl. Anm. 5 zu § 50 S. 211.

[7]) So auch Hübener a. a. O.; Korn, Kommunalkredit S. 3; vgl. letzteren auch zu den folgenden Ausführungen.

[8]) Korn S. 10 ff.

[9]) Korn S. 4 ff.

[10]) In Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, 1917, Bd. II 2 S. 101.

[11]) PrVBl. Bd. 32 S. 831.

[12]) PrVBl. Bd. 37 S. 782.

[13]) Min.-Erl. v. 1. 7. 1891 Ziff. 8, MBl. i. V. S. 84; Hübener a. a. O. S. 783.

Abneigung, eine Plenarentscheidung herbeizuführen, hat auch hier wieder zu einer abweichenden Rechtsauffassung verschiedener Senate geführt, was dadurch möglich war, daß der II. Senat auch bei Zugrundelegung der Auffassung des IV. Senates zur gleichen Entscheidung gekommen wäre, da es sich hier um eine unter Wechselakzeptierung erfolgte Geldaufnahme zur teilweisen Vorwegnahme des Aufkommens aus einer offenbar bereits genehmigten Anleihe handelte. Diese Reichsgerichtsentscheidung übersieht wieder den Unterschied zwischen kurzfristigen und vorübergehenden Krediten, die es in einem Satz als gleichbedeutend anführt, und begeht hierbei sogar den offenkundigen Fehler, daß sie zur Stützung ihrer Ansicht, kurzfristige Kredite seien nicht genehmigungspflichtig, sich auf das preuß. Gesetz v. 9. 7. 1925 (GesS. S. 89) beruft, obwohl dieses gar nicht die Aufnahme kurzfristiger Kredite, sondern diejenige „vorübergehender, aus ordentlichen Einnahmen zu deckender Kredite" zum Gegenstand hat (vgl. § 1 Abs. I).

Nachdem nun aber der IV. Ziv.-Sen. des RG. sich der ministeriellen Definition des Anleihebegriffs mit der erwähnten Abänderung angeschlossen hat, muß, solange keine abweichende Plenarentscheidung, die nach den vorstehenden Darlegungen wohl auch kaum zu erwarten sein dürfte, ergangen ist, diese schon um deswillen zugrunde gelegt werden, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob eine Kommune der aufsichtsinstanzlichen Genehmigung zu einer Geldaufnahme bedarf, weil nach ihr der Kreis der genehmigungsfreien Geldaufnahmen enger ist als nach der vom II. Ziv.-Sen. vertretenen Begriffsbestimmung. Die Folge hiervon ist, daß jede Geldaufnahme der Genehmigung bedarf, außer wenn sie nur ein vorübergehender Kredit zur Vorwegnahme ausstehender ordentlicher Einnahmen oder des Aufkommens aus einer bereits genehmigten Anleihe ist oder es sich lediglich um die Abdeckung einer bereits bestehenden, nicht als Anleihe genehmigungspflichtigen, z. B. bei Erwerb eines Grundstücks übernommenen, Darlehensschuld handelt[14]). Bez. des letzteren ist jedoch zu beachten, daß die Abdeckung eines vorübergehenden Kredits auf jeden Fall genehmigungspflichtig ist, weil dieser keine Belastung mit einem Schuldenbestand darstellt, wohl aber die zur Abdeckung bestimmte, nicht aus ausstehenden ordentlichen Einnahmen pp. zu tilgende neue Geldaufnahme[15]). Im übrigen ist es völlig gleichgültig, welche Form für die Geldhergabe gewählt ist, ob kurz- oder langfristiges Darlehen, Kontokorrentkredit, Lombardkredit oder Hypothek[16]) oder, von seiten der Kommune gesehen, ob es sich um fundierte oder schwebende Schulden handelt. Sollte im Einzelfall der Nachweis, daß es sich tatsächlich lediglich um einen vorübergehenden Kredit handelt, nicht zweifelsfrei zu erbringen sein oder eine solche Nachprüfung untunlich erscheinen, so tut der Darlehensgeber gut daran, sich eine dahingehende ausdrückliche Erklärung der betr. Kommune ausstellen zu lassen, da, wenn sich diese als falsch herausstellen sollte, eine Haftung auf Grund ihrer gegeben ist[17]). Denn wenn es sich in der Tat nicht um einen vorübergehenden Kredit, sondern um eine genehmigungspflichtige Anleihe handelt, ist, wie der Ministerialerlaß v. 1. 8. 1925 ausdrücklich betont, „der Abschluß des Kreditvertrages ohne die erforderliche Genehmigung rechtlich wirkungslos"[18]). Darüber hinaus aber empfiehlt sich eine besondere Vorsicht auch um deswillen, weil gemäß § 17 Ziff. 4 ZustGes. der Bezirksausschuß über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden beschließt, was sich u. U. dann unliebsam auswirken kann, wenn es sich um die Verfolgung von Ansprüchen aus formungültigen Geldhergaben handelt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß auch vorübergehende Kredite dann genehmigungspflichtig sind (zuständig: Landrat als Vors. d. Kreisaussch.; Reg.-Präs.; Oberpräs.), wenn es sich um Auslandskredite handelt[19]) d. h. um unmittelbar oder mittelbar durch Geldanstalten oder in anderer Weise beschaffte Auslandsgelder[20]). Daß die Verbindlichkeiten in ausländischer Valuta oder in Reichsmark unter Festlegung eines bestimmten Umrechnungsverhältnisses zu einer ausländischen Währung vereinbart sind, ist hierbei nicht erforderlich, da der Ministerialerlaß v. 27. 1. 1925 den Begriff des Auslandskredits nicht etwa in diesem Sinn festgelegt, sondern hierin lediglich die „zurzeit", d. h. bei seinem Ergehen wesentlichen Merkmale gesehen hat, die jedoch infolge des Zutrauens des Auslandes in die RM jetzt nicht mehr zutreffen.

14) Hübener a. a. O. S. 783.

15) Hübener a. a. O. S. 783.

16) Vgl. Reich, PrVBl. Bd. 32 S. 831; bez. Spezialverpfändung vgl. Korn, Kommunalkredit S. 13 und die dort angegebenen Min.-Erlasse sowie Erl. d. M. d. I. und d. FM. v. 11. 3. 1926.

17) Vgl. RG. JW. 1928 S. 2433 Ziff. 40.

18) So auch die Reichsgerichtsentscheidungen v. 19. 12. 1927 und 26. 10. 1928.

19) Preuß. Ges. betr. ausländischen Kommunalkredit v. 9. 7. 25, GesS. S. 89.

20) Min.-Erl. v. 27. 1. 25, MBl. i. V. S. 134, unter III 2; Min.-Erl. v. 30. 7. 25, MBl. i. V. S. 835.

Der Geld- und Kapitalmarkt der baltischen Staaten.

Von Dr. **Reinhold Brenneisen,**
Referent für die baltischen Staaten am Institut für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg i. Pr.

Es handelt sich hier nicht um eine organische Einheit, denn auf diesem Gebiet kennen die drei Staaten Litauen, Lettland und Estland ebensowenig eine enge Verflechtung wie auf irgendeinem anderen der Wirtschaft. Nur die strukturelle Gleichförmigkeit, die gemeinsamen geopolitischen Bedingtheiten und vor allen Dingen die politische Schicksalsgemeinschaft haben eine begriffliche Zusammenfassung der drei jungen Nachkriegsstaaten zur Gewohnheit gemacht.

Auch für den Geld- und Kapitalmarkt besteht eine auffallende strukturelle Aehnlichkeit, die auf gleiche Ursachen zurückgeführt werden kann, nämlich 1. auf den vorwiegend agraren Charakter der Volkswirtschaft, der eine mehr oder weniger bedeutende Ergänzung in der teils aus der russischen Vorkriegswirtschaft stammenden, teils hinter neuen Zollschutzmauern erst erstandenen Industrie findet; 2. auf die von einer merkantilistischen Ideenwelt beherrschten Wirtschaftspolitik und 3. auf die gleichen zur Verfügung stehenden Kreditquellen.

Leider müssen wir es uns versagen, ausführlich auf die Geschichte des Geld- und Kapitalmarktes dieser Länder einzugehen und begnügen uns zur Erklärung des anhaltenden außerordentlichen Kapitalmangels damit, an die umfangreichen Sachzerstörungen in der Kriegs- und Revolutionszeit, an die Evakuierung der Fabriken durch die Russen, an die Entwertung eines großen Teiles des verbliebenen fixen Kapitals in Handel und Industrie durch Verlust seiner funktionellen Bestimmung bei Errichtung der neuen Staats- und Zollgrenzen, an den Verlust des Barkapitals in der Inflation — die hier nicht einmal zugunsten der eigenen Staatskassen wirkte, sondern Kapitalexport nach den Herkunftsländern der kursierenden Zahlungsmittel Deutschland und Rußland bedeutete — und schließlich an den gewaltigen Kapitalbedarf zu erinnern, den eine so tiefgreifende organische Störung und Umgestaltung der Volkswirtschaft wie die in allen drei Ländern betriebene radikale Agrarreform hervorrufen mußte. Danach bedarf es keiner weiteren Begründung, daß nach Wiederanschluß an die Weltwirtschaft, als unter Einwirkung der strengen Gesetze internationaler Arbeitsteilung die Entwicklungstendenzen der baltischen Wirtschaft sich von den vorübergehend angenommenen Formen der Naturalwirtschaft und dem Ziele der Autarkie abwandten, und dadurch eine Ausweitung der Geldseite der Wirtschaft notwendig wurde, eine gewaltige Nachfrage nach Anlage und Betriebskapital einsetzte. Aus der Tatsache, daß im Laufe der letzten fünf bis sechs Jahre eine ziemlich enge Verflechtung

der baltischen Wirtschaft mit dem Weltmarkt zustande gekommen ist, daß im Gesamtaußenhandel dieser Länder im Jahre 1927 nicht weniger als 820 Millionen Goldmark — das sind 164,— RM auf den Kopf der Bevölkerung — umgesetzt worden sind, darf man folgern, daß die Nachfrage auch tatsächlich in beträchtlichem Umfange Befriedigung gefunden hat. Aus welchen Quellen das geschehen konnte, welche Gestalt der inländische Geld- und Kapitalmarkt angenommen hat, in welchem Umfange und in welcher Weise die internationalen Finanzinteressen — insbesondere die Deutschlands — damit verstrickt sind, wollen wir in folgendem untersuchen.

Die natürlichste Kapitalquelle, die private Spartätigkeit, konnte in der Zeit des Wiederaufbaues und der „Einrichtung" (Agrarreform) dem freien Geld- und Kapitalmarkt nicht viel Material zuführen, denn auch das Geldeinkommen der nicht unmittelbar an der Wirtschaft beteiligten Bevölkerungsgruppen mußte aus sozialen Gründen (Ueberangebot an Arbeitskräften, daher als versteckte Arbeitslosenunterstützung extensive Arbeitsweise — Sechsstundentag in allen staatlichen, kommunalen und privaten Büros) niedriggehalten werden. So bewegen sich die Beamtengehälter der Stadt Riga, die höher sind als die des lettländischen Staates, heute noch zwischen 73,— und 321,— RM monatlich, wobei rund 63 pCt. weniger als 150,— RM beziehen. Die folgende Zusammenstellung zeigt denn auch, daß der Sparprozeß zwar Fortschritte zu verzeichnen gehabt hat, daß dieser Quelle nach ihrem Umfange aber keine ernste Bedeutung für die Kapitalversorgung der Länder zukommen kann.

Tabelle I.

Guthaben in laufender Rechnung und Einlagen bei den Privatbanken und Sparkassen. (In Mill. RM.)

	Anfang 1926				1928			
	Insges.	Lfde. Rchng.	Einlagen unbefr.	Einlagen befrist.	Insges.	Lfde. Rchng.	Einlagen unbefr.	Einlagen befrist.
Lettland . .	41,7	29,5	5,5	6,7	66,9	47,7	9,1	10,1
Estland . .	27,7	20,0	1,4	6,3	53,6	34,9	2,5	16,2
Litauen . .	18,3	6,3	12,0	—	25,6	10,7	11,6	3,3
Zusammen	87,7	55,8	18,9	13,0	146,1	93,3	23,2	29,6

Hiernach verschwinden die befristeten Einlagen hinter den Kontokorrentguthaben und sonstigen täglich fälligen Geldern, die selbstverständlich nicht als Kapitalbereitstellung aus der Wirtschaft anzusehen sind, sondern zum größten Teil nur als Niederschlag der aus anderen Quellen fließenden Geldkapitalien während der Bankoperationen.

Eine Uebersicht über die Gesamtmittel der privaten Kreditanstalten gibt uns die folgende Tabelle.

Tabelle II.

Fremde und eigene Mittel der Privatbanken und Sparkassen. (Anfang 1928. In Mill. RM.)

	Fremdkapital Insges.	Einlag. u. lfd. Rechng.	Redisk. u. and. Staatsbkr.	Sonst. Kred.	Saldo d. Korresp.-Konten	Eig. Kap.	Fremd- u. Eigen-Kapital
Lettland	105,7	66,9	21,1	4,8	12,9	31,4	137,1
Estland	78,9	53,6	13,3	5,1	6,9	13,2	92,1
Litauen	34,5	25,6	6,6	2,3	?	38,1	72,6
Zusammen	219,1	146,1	41,0	12,2	19,8	82,7	301,8

Bereits diese beiden Tabellen lassen bei einem Vergleich des Eigenkapitals zuzüglich der langfristigen Einlagen (112,3 Mill. RM) mit dem gesamten Geschäftskapital (301,8 Mill. RM) oder mit den restlichen fremden Mitteln (189,5 Mill. RM) erkennen, daß die Privatbanken in hohem Maße nur Vermittlungsinstitute sind und sich in starker Abhängigkeit von anderen Kreditquellen befinden.

Als die beiden großen Finanziers der baltischen Wirtschaft werden wir vielmehr die Staatskassen samt ihren staatlichen Kreditanstalten und das „Ausland" kennenlernen. Der Fiskus der drei Staaten hat — dies ist eine Feststellung, für die wir die Gesamtgründe hier nicht zitieren können, und die deshalb nicht als Werturteil angesehen werden soll — durch uneingeschränkte Ausnutzung seiner Hoheitsrechte sich von Anfang an die Macht und die Stellung des allmächtigen Kapitalisten im Rahmen der eigenen Volkswirtschaft zu verschaffen gewußt, was er sowohl auf dem Wege der Geldschöpfung als der Steuer als auch der Geschäftspolitik seiner erwerbswirtschaftlich aufgezogenen Unternehmungen zu erreichen suchte. Bei einem Studium der Finanz- und Diskontpolitik, auf die wir hier gleichfalls nicht näher eingehen können, die aber, mit nur geringem Unterschied in allen drei Ländern, zu einer ganz enormen Bereicherung des Staates im Verhältnis zu den privaten Kapitalakkumulationen geführt hat, muß man zu dem Schluß kommen, daß die Staatsleitungen den Sparprozeß in eigene Regie und das Sparkapital in eigene Verwaltung genommen haben. Auf diese Weise gelangten die staatlichen Finanzinstitute in den Besitz einer Machtstellung auf dem inländischen Geld- und Kapitalmarkt, wie sie in den folgenden Zahlen klar zum Ausdruck kommt.

Tabelle III.

Die Kredittätigkeit der staatlichen und privaten Bankinstitute. (Nach dem Stande vom 1. Januar 1928. In Mill. RM.)

Lettland.

	Insgesamt	Wechsel	Lfde. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	107,1	64,6	42,5	—
And. Staatsinstitute .	118,5	—	36,2	82,3
Zus. Staatsinstitute	225,6	64,6	78,7	82,3
Priv. Kreditbanken .	74,4	25,4	49,0	—
Genossenschaftsbank.	16,4	12,7	3,7	—
Kommunalbanken .	10,3	6,3	4,0	—
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	101,1	44,4	56,7	—
Insgesamt	326,7	109,0	135,4	82,3

Estland.

	Insgesamt	Wechsel	Lfd. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	64,0	19,2	44,8	—
And. Staatsinstitute .	19,5	—	—	19,5
Zus. Staatsinstitute	83,5	19,2	44,8	19,5
Priv. Kreditbanken .	62,0	23,7	38,3	—
Genossenschaftsbank.	17,2	8,4	8,8	—
Kommunalbanken .	?	?	?	?
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	79,2	32,1	47,1	—
Insgesamt	162,7	51,3	91,9	19,5

Litauen.

	Insgesamt	Wechsel	Lfd. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	26,9	9,2	17,7	—
And. Staatsinstitute .	10,6	3,4	—	7,2
Zus. Staatsinstitute	37,5	12,6	17,7	7,2
Priv. Kreditbanken .	23,3	6,8	16,5	—
Genossenschaftsbank.	5,6	3,3	2,3	—
Kommunalbanken .	?	?	?	?
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	28,9	10,1	18,8	—
Insgesamt	66,4	22,7	36,5	7,2

Von dem gesamten Kreditkontingent in Höhe von 555,8 Mill. RM, das zu Anfang des Jahres 1928 durch Vermittlung der inländischen Banken aller Art im Baltikum arbeitete, entfielen nicht weniger als 346,6 Mill. RM auf die Staatsinstitute. Berücksichtigt man ferner, daß ein beträchtlicher Teil des aktiven Kreditgeschäftes der Privatinstitute mit

Mitteln der Staatsbanken betrieben wurde (nach Tabelle II = 41,— Mill. RM), so ergibt sich, daß die Staatsinstitute rund 67 pCt., also mehr als zwei Drittel der ganzen inländischen Kreditversorgung — soweit der Bankenapparat überhaupt berührt wird — zu jenem Zeitpunkt in Händen gehabt haben.

Diese Feststellung läßt voraussahnen, daß die Wirtschaftspolitik sich dieses Mittels in Verfolgung ihrer Ziele gern bedient haben wird. Doch werden wir die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kreditpolitik erst zu würdigen wissen, wenn wir die Ergiebigkeit und Brauchbarkeit der zweiten großen Kreditquelle, das „Ausland", in unsere Betrachtungen einbezogen haben werden.

Während es den Staatsregierungen bis zum Jahre 1927 nicht gelang, Auslandskapital auf dem Anleihewege herbeizuschaffen, war die Privatwirtschaft hierin erfolgreicher. Der ausländische Lieferant, der sich das berühmte „Sprungbrett nach Rußland" sichern wollte, sah sich bei scharfer internationaler Konkurrenz zu allererst geneigt, seine Ware mit „langem Ziel" zu verkaufen. Damit trug er in hohem Maße zur Finanzierung und Wiederbelebung des inländischen Groß- und Detailwarenhandels bei, jedoch nur insoweit, als der Absatz seiner eigenen, also der ausländischen Ware, damit gefördert wurde. Dazu zogen die noch in Sachwerten erhaltenen Vorkriegsinvestierungen des Auslandes in Industrie und Handel neues Anlage- und Betriebskapital nach sich, damit die Wiederaufnahme der Betriebe ermöglicht und die Kapitalreste für sie gerettet wurden.

Der „freie" Geld- und Kapitalmarkt hatte davon jedoch keinen unmittelbaren Nutzen, wenigstens nicht derjenige Teil, der keine direkte Verbindung mit dem Weltmarkt besaß, wo es sich also um die Wiederaufrichtung der mittleren und kleinen, für den örtlichen Bedarf bestimmten Industrie- und Handelsunternehmungen, vor allen Dingen aber, wo es sich um die Durchführung der Agrarreformen und die Allgemeinversorgung der jetzt nur noch kleinbetrieblich organisierten Landwirtschaft handelte.

Ein Zustrom von freiem, anlagesuchendem Auslandskapital setzte trotz des verlockend hohen Zinsniveaus erst sehr spät ein und beschränkte sich auch dann auf relativ kleine Kontingente und auf inländische Bankinstitute, die mit den ausländischen Gläubigern in direkter oder indirekter, persönlicher oder sachlicher Verbindung standen. So flossen diese Gelder auch nur jener kleinen Unternehmergruppe zu, bei der die Auslandsinteressen im Vordergrund standen. Zur Kreditüberwachung pflegten die ausländischen Großbanken in diesen Fällen ihre eigenen Vertrauensleute in die Rigaer, Revaler oder Kownoer Banken zu entsenden. Die Kapitalanlage erfolgte hierbei durch Uebernahme eines Bank-Aktienpakets oder durch Einräumung eines offenen Buchkredits.

Die Kapitalversorgung der baltischen Wirtschaft durch das Ausland erfolgte somit auf drei Wegen: 1. durch Einräumung von Warenkrediten seitens ausländischer Exporteure an den inländischen Handel (gleichfalls ohne Vermittlung der inländischen Banken), 2. durch Investierung seitens ausländischer Industrie- und Handelsunternehmungen in Konzerngesellschaften (ohne Einschaltung der inländischen Banken), 3. durch Einräumung von Krediten seitens ausländischer Banken (auf eigene oder „dritter" Rechnung) zugunsten größerer inländischer Banken bzw. durch Vergrößerung ihres Grundkapitals.

Was den Umfang dieser Kapitaleinfuhr anbetrifft, so ist es naturgemäß am schwierigsten, über die Höhe der Warenkredite verwertbare Angaben zu machen. Wir können lediglich die Behauptung aufstellen, daß entsprechend dem Umfange des den drei Ländern und ihren Angehörigen recht unterschiedlich entgegengebrachten Vertrauens und ferner in Anknüpfung an die Vorkriegsverbindungen, Lettland vor den beiden übrigen stark bevorzugt wurde. — Hierauf insbesondere gründet sich die außerordentlich hohe Passivität des lettländischen Außenhandels, obgleich wir ihrer absoluten Höhe (1923 bis 1927 216,6 Mill. RM) in diesem Zusammenhang nur deklarative Bedeutung zubilligen wollen.

Wenn der estländische Handel im gleichen Zeitraum nur mit 31,6 Mill. RM passiv war, so darf man daraus zweifellos folgern, daß Estland nicht in gleichem Umfange Warenkredite des Auslandes hereingenommen hat. Doch hat die Differenz der Zahlen wiederum nur symptomatische Bedeutung. Der Unterschied des Warenkreditkontingents ist in Wirklichkeit wohl erheblich geringer gewesen, als die Zahlen vermuten lassen. Die weniger zerstörte estländische Industrie war erheblich früher exportfähig als die lettländische und hat niemals einen entsprechend großen Einfuhrbedarf an industriellen Fertigerzeugnissen aufkommen lassen. Andererseits aber stützte sich die ebenfalls recht früh einsetzende Fertigwarenausfuhr, die hier am meisten zur Aktivierung der Handelsbilanz beitrug, nur auf wenige industrielle Großunternehmungen (der Textil- und Holzwarenbranche), die keinen erheblichen Einfluß auf den inneren Zahlungsausgleich haben konnten und den tatsächlichen Warenkreditbedarf des Landes, soweit man ihn auf diese Weise zu erkennen sucht, nur verschleierten.

Eine wesentlich andere Bedeutung haben die Zahlen der Handelsbilanz für die Feststellung der Litauen gewährten Warenkredite. Hier gibt der Aktivsaldo (14,7 Mill. RM im gleichen Zeitraum) in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu erkennen, daß das Kreditkontingent sehr gering gewesen ist, denn der Charakter der Warenausfuhr, die sich auf die breiteste Schicht der Produzenten, die Landwirtschaft, stützt, widerlegt den Einwand einer Verschleierung wie bei Estland, da hier der innere Zahlungsausgleich ohne weiteres gegeben ist. Andererseits zeigt der wertmäßige Warenumsatz mit dem Auslande, verteilt auf den Kopf der Bevölkerung, im Durchschnitt der Jahre 1923 bis 1927 94,5 RM, gegenüber 193,6 RM in Lettland und 182,0 RM in Estland, daß Litauen mit seinem sehr niedrigen Lebensstandard weit autarker ist als die beiden Nachbarländer. Das Fehlen der Vorkriegsverbindungen, die Unkenntnis des litauischen Marktes und die besonders schwierige außenpolitische Lage haben den ausländischen Lieferanten hier zur größeren Zurückhaltung bewogen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt jedoch auch hier eine größere Kreditbereitschaft des Auslandes.

Welche Bedeutung dem an zweiter Stelle genannten Weg der Kapitaleinfuhr, der Investierung als Grundkapital, zukommt, ist aus den für Lettland hierüber vorliegenden sehr exakten Daten zu erkennen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1926 arbeiteten hier nicht weniger als 62 pCt. aller Aktiengesellschaften (die herrschende Unternehmungsform in Industrie und Großhandel) mit ausländischem Grundkapital, und zwar erreichte dies mit 59,3 Mill. RM nicht weniger als 52,7 pCt. des gesamten Grundkapitals lettländischer Aktiengesellschaften. Wie groß der noch aus der Vorkriegszeit stammende Anteil ist, läßt sich leider nicht feststellen; daß der Kapitalimport in dieser Form jedoch noch in vollem Gange ist, geht daraus hervor, daß allein im Jahre 1925 14,5 Mill. RM neu investiert wurden. Bemerkenswert ist es, daß Deutschland hier an der Spitze aller Staaten marschiert, sowohl was die absolute Höhe der Investierungen anbetrifft (7,44 Mill. RM gegenüber 6,5 aus England, 6,4 aus Frankreich, 6,2 aus U.S.A., 5,7 aus Belgien und 6,5 Mill. RM von den ehemals russischen Staatsangehörigen) als auch die Neuinvestierungen im Jahre 1925 (3,0 Mill. RM gegenüber 2,6 aus U.S.A., 1,7 aus England, 1,3 den ehemaligen Russen, 1,2 aus Schweden usw., und einer Gesamtinvestierung von 12,6 Mill. RM). Den größten Teil des ausländischen Grundkapitals (11,6 Mill. RM) haben bezeichnenderweise die Banken aufzuweisen und verfügen anscheinend auch über den stärksten Zugang (1925 4,6 Mill. RM). Von deutscher Seite sind drei Großbanken engagiert.

Leider gibt es für Litauen und Estland keine entsprechenden Daten. Bei den estländischen Aktiengesellschaften dürfte die Beteiligung des Auslandes annähernd das gleiche Bild ergeben, lediglich mit dem wichtigen Unterschiede, daß das angelsächsische Kapital dort im Vordergrunde steht, und daß die Finanzierung dieser Art auf keiner so breiten Grundlage aufgebaut ist, sondern in weitestem Umfange als das Werk weniger prominenter Wirtschaftsführer (an deren Spitze der bekannte Revaler Bankier Scheel steht) angesehen werden muß. In Litauen verfügen zwei Kownoer und eine Memeler Bank über feste Beteiligungen deutscher Banken.

Ueber die Einräumung von Buchkrediten auf den Korrespondentenkonten seitens ausländischer Banken an ihre inländischen Geschäftsfreunde gibt bereits die Tabelle II Auskunft, soweit sie aus Bankbilanzen überhaupt herauszulesen ist. Naturgemäß ist die Anzahl der so bevorzugten Banken sehr gering und beschränkt sich fast ausschließlich auf Unternehmungen, deren Grundkapital sich zum Teil in den Händen des ausländischen Korrespondenten befindet. Auch hierfür stehen uns nähere Daten nur aus Lettland zur Verfügung. Am 1. Januar 1928 arbeiteten in dieser Form dortselbst 6,7 (1927 4,9) Mill. RM englisches, 2,5 (2,7) Mill. sowjetrussisches, 1,01 (2,5) Mill. amerikanisches, 0,98 (0,25) Mill. tschechoslowakisches, 0,87 (0,61) Mill. RM deutsches Kapital.

Das gesamte Kapital, das durch die Hände der Privatwirtschaft, sei es in Kreditform, sei es als Beteiligung, ins Land kam, war, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich gewesen sein mag, seiner Bestimmung nach weitgehend gebunden. Vor allen Dingen diente es nicht der Befriedigung jener breiten kreditsuchenden Schicht der Kleinunternehmungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft sowie

jener Unternehmungen, die eine Anlehnung an den Weltmarkt entweder nicht suchten oder nicht fanden, wie beispielsweise das sehr starke nationale Genossenschaftswesen mit seinen erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und solche Industrieunternehmungen, die hinter ungerechtfertigt hohen Zollschutzmauern gegründet, dem ausländischen Absatz entgegenarbeiteten. — Diesem Teil der Kreditnachfrage stand lediglich das nationale inländische Angebot gegenüber, dessen Umfang und Charakter wir kennengelernt haben, so daß sich jetzt die monopolistische Beherrschung des freien Geld- und Kapitalmarktes durch die staatlichen Kreditinstitute in ihrem ganzen Ausmaße ableiten läßt. Nur dem estländischen Staate ist es bisher gelungen, seine eigenen Mittel noch durch eine Auslandsanleihe in Höhe von ca. 30 Mill. Reichsmark zu verstärken.

Die drei Staaten haben denn auch nicht gezögert, ihre Machtmittel für politische Ziele einzusetzen. Waren diese in den ersten Jahren nach Erlangung der Unabhängigkeit oft noch nationalistischer Natur, so stehen sie heute schon mehr im Einklang mit den Leitsätzen rationeller Wirtschaftspolitik. Immer aber besteht noch die Tendenz, der jungen Volkswirtschaft eine dauernde nationale Grundlage durch möglichst weitgehende Durchsetzung der Autarkie zu gewährleisten. Man begnügt sich dabei nicht mit der Kreditkontingentierung, sondern ordnet auch den Zinsendienst wirtschaftspolitischen Zwecken unter, und zwar in einer Weise, die über das übliche Maß weit hinausgeht. Die Zinstabelle der Bank von Lettland mag hierfür als Beispiel dienen. Sie berechnet gegenwärtig folgende Sätze:

1. Für Kreditinstitute in ländlichen Bezirken		
a) für Redisconte	5	pCt.
b) für Special-, Lfd. Rechnung, gesichert durch Wechsel an Kreditanst., die ihren Kunden mit nicht mehr als 8 pCt. belasten	5	„
c) für alle anderen Darlehen und Spec., Lfde. Rechnung für Kreditanst., die ihren Kunden bis 9½ pCt. berechnen	6½	„
2. An Landwirte (verschiedene Sicherung)	5½—6½	„
3. An Kreditanstalten in Städten		
a) für Redisconte an solche Banken, die ihren Kunden bis 11 pCt. berechnen .	6	„
b) desgl., wenn diese Banken bis 12 pCt. erheben	7	„
c) für alle anderen Darlehen bei Banken, die bis 11 pCt. erheben	6½	„
d) desgl. für Banken, die bis 12 pCt. berechnen	7½	„
4. An Private		
a) für Wechseldiscont	7½	„
b) für alle anderen Darlehen	8	„
c) für den Discont von Exporttratten . .	6	„

Auf einen Kommentar zu dieser Tabelle darf verzichtet werden, doch sei insbesondere auf die starke Bevorzugung der Exportkredite (Exporttratten) aufmerksam gemacht. — Die übrigen Länder haben ihre amtlichen Zinstabellen nicht so weit durchgearbeitet, verfolgen hinsichtlich der Kontingentierung aber die gleichen Ziele: Drosselung des Imports (Ablehnung der Warenlombardierung und der Beleihung von Importtratten), soweit es sich nicht gerade um Bedarfsgüter erster Ordnung handelt, Förderung des Exports und der für den Export arbeitenden Industrie.

Was die gegenwärtige Marktlage anbetrifft, so ist kurz folgendes zu sagen: Das Zinsniveau ist hoch und unausgeglichen. Obgleich der Privatdiskont auch in den beiden übrigen Ländern nicht viel höher ist als in Lettland (Estland 7½ pCt., Litauen 9½ pCt.), fordern die Privatbanken für Warenkredite mit Akzeptbesicherung in Lettland 13 pCt. (gesetzliche Wuchergrenze), in Estland 15 bis 18 pCt. und in Litauen gar 17 bis 23 pCt. p. a. Es ist verständlich, daß diese Sätze auf die Dauer nicht tragbar sind und in den meisten Fällen auch nicht vom Einkommen gezahlt werden. Die 1924 bis 1925 mit volle Schärfe einsetzende Gesundungskrise, die ihre Ursachen in einer starken Uebersetzung des Detailhandels und einer systemlosen Kreditpolitik hatte, zu einer Zeit, als die Inflationspsychose noch nicht überwunden war, und die durch plötzliche Kreditrestriktionen und -kontingentierungen der Staatsbanken bei Erscheinen von Anzeichen einer schweren Kreditinflation ausgelöst wurde, ist auch heute noch nicht beendet[1]). Das mögen die folgenden Zahlen der Wechselproteste in klarster Weise zum Ausdruck bringen:

	Zahl der Proteste			Höhe d. prot. Forderungen in Mill. Rmk.		
	1925	1927	1. Halbj. 1928	1925	1927	1. Halbj. 1928
Lettland	112 594	178 294	73 365	28,3	41,5	16,9
Litauen	55 961	85 619	40 457	11,7	13,5	5,7
Estland	29 484	47 160	20 070	11,4	11,6	5,7

Hiernach entfällt beispielsweise in dem Jahre 1927 in Lettland ein Wechselprotest auf 10 Einwohner. Man kann sich diese Zahlen nur erklären, wenn man die außerordentliche Verbreitung dieses „Zahlungsmittels" und die außerordentliche Ueberlastung der Wirtschaft mit kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie den Mangel an billigen langfristigen Krediten in Betracht zieht. Für die allgemeine Verbreitung des Wechsels ist seine niedrige Durchschnittshöhe bezeichnend. Soweit man sie aus den protestierten Forderungen berechnen kann, betrug sie im 1. Halbjahr 1928 in Estland nur 300,—, in Lettland 230,— und in Litauen gar nur 150,— RM. Tatsächlich kursiert eine große Zahl in Höhe von etwa 8,— und 10,— RM. Konkurseröffnungen sind relativ selten, da die Gläubiger, die den schleppenden und „zehrenden" Gang des Verfahrens in den baltischen Staaten kennen, gerne darauf verzichten.

Dennoch wäre es falsch, die in den obigen Zahlen zum Ausdruck kommenden Zustände zu verallgemeinern. Auch hier können und müssen wir die Trennung gelten lassen, die wir bei der Betrachtung der Kapitalversorgung der Wirtschaft vornahmen. Die Teile der Volkswirtschaft, die mit ausländischem Kapital arbeiten, und die Abnehmer wie Lieferanten größtenteils im Auslande wohnen haben, bleiben von der Zahlungskrise, namentlich der Krise der Landwirtschaft, ganz oder fast ganz unberührt. Eine große Gefahr besteht nur für jede Bank, die ohne Kenntnis des Marktes und ohne sorgfältige Auswahl ihrer Agenten in den baltischen Staaten dem Erfolge nachzugehen sich bemüht, den das hohe Zinsniveau zu versprechen scheint.

Als wichtigstes innerpolitisches Wirtschaftsproblem ist die Umwandlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten, namentlich die der Landwirtschaft, in langfristige und billigere Darlehen in allen Ländern heute sehr akut. Die Tatsache, daß der Staat bei weitem der größte Gläubiger ist und dieser seine Mittel ausschließlich auf dem ordentlichen Budgetwege aufgebracht hat, erleichtert die Aufgabe.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 157, 242 BGB.

Treupflicht des Bankkunden gegenüber der Bank im Scheck- und Kontokorrentverkehr.

Urteil des RG. vom 20. Oktober 1928 — I 72. 28 —. T.

Der Beklagte stand mit der Klägerin (Großbankfiliale) in einem Kontokorrent- und einem Scheckvertragsverhältnis. Nach der Behauptung der Kl. hat sich herausgestellt, daß einige ihrer Angestellten, insbesondere der Angestellte Kr., erhebliche Beträge (mehr als 200 000 RM) veruntreut haben. Sie habe nur teilweise Ersatz erlangt; für den Rest ihres Schadens hafte ihr der Bekl. aus Vertrag und unerlaubter Handlung. Der Bekl. habe vorsätzlich, mindestens aber fahrlässig, sie geschädigt, indem er dem Kr. Blankoschecks und Blankoquittungen gegeben habe, die es dem Kr. ermöglichten, die Veruntreuungen zu begehen und zu verdecken. Das OLG. hat den Schadenersatzanpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das RG. hat die Revision des Bekl. zurückgewiesen.

Das BerGericht stellt fest, daß der Bekl. dem Angestellten der Kl. Kr. auf dessen Bitte in wiederholten Fällen Blankoschecks und Blankoquittungen gegeben habe, und daß diese Urkunden dazu benutzt worden seien, um Veruntreuungen gegenüber der Kl. zu begehen und zu verdecken. Kr. habe seine Bitte mit der Erklärung begründet, daß er etwas ausbuchen müsse. Das BerGericht meint, diese Erklärung habe dem Bekl. bei pflichtmäßiger Prüfung auffallen müssen. Er

[1]) Durch die schlechte Ernte des Jahres 1928 hat die wirtschaftliche Entwicklung Litauens einen erneuten scharfen Rückschlag erfahren. Nicht nur daß sich die Zahlungsverhältnisse in der Landwirtschaft verschlechtert haben, auch auf den Detailhandel, namentlich auf die Textilwarenbranche, hat die Krise übergegriffen und eine Konkurswelle nach sich gezogen.

habe nicht annehmen können, daß Kr. mit den von ihm erbetenen Beträgen Privatgeschäfte machen wolle, sondern sich bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sagen müssen, daß Kr. sie möglicherweise dazu verwenden werde, um als Angestellter der Kl. irgendwelche sonst aus den Büchern zu ersehenden Unstimmigkeiten zu verdecken. Zur Beobachtung dieser Sorgfaltspflicht sei er der Kl. auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Scheck- und Kontokorrentverhältnisses verpflichtet gewesen. Da er die Pflicht fahrlässig verletzt habe, müsse er der Kl. den Schaden, der ihr daraus erwachsen sei, ersetzen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Beurteilung der Frage, wie ein ordentlicher Kaufmann die Bitten des Kr. aufgefaßt haben würde, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur. Hiernach aber und nach dem sonst feststehenden Sachverhalt nimmt das BerGericht mit Recht an, daß der Bekl. eine ihm der Kl. gegenüber obliegende Vertragspflicht fahrlässig verletzt hat. Treu und Glauben im Verkehr einer Bank mit ihren Scheck- und Kontokorrentkunden erfordern es unbedenklich, daß beide Teile innerhalb dieses Verkehrs alles vermeiden, wodurch der andere geschädigt werden kann. Dem entspricht es nicht, wenn der Kunde einem Angestellten der Bank Blankoschecks und Blankoquittungen gibt, obwohl erkennbar ist, daß sie dazu benutzt werden können, Unstimmigkeiten in den Büchern zu verdecken, also die Inhaber des Bankgeschäfts oder die Aufsichtsbeamten darüber zu täuschen. Ein solcher Gebrauch der dem Kunden eröffneten Möglichkeit, bei der Bank auf Schecks oder Quittungen Geldbeträge zu erheben, enthält eine grobe Vertragsverletzung. Kein redlicher Angestellter gibt sich zu dergleichen Vertuschungen her, von denen sich jedermann sagen muß, daß sie die Bank zu schädigen geeignet sind. Die Annahme, daß die Kl. durch dieses vertragswidrige Verhalten des Bekl. geschädigt worden ist, beruht auf einer Würdigung des Parteivortrags und des Ergebnisses der Beweisaufnahme, in der das BerGericht frei war.

Was die Revision hiergegen vorbringt, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Ihre Auffassung, daß eine Haftung des Bekl. nur durch eine dolose Beteiligung des Bekl. an den Verfehlungen des K. begründet werden könne, ist nach dem Gesagten unzutreffend. Zuzugeben ist, daß die Gewährung von Mitteln seitens des Kunden eines Bankiers an dessen Angestellte zur Deckung eines Defizits nicht ohne weiteres eine Vertragsverletzung enthält. Aber darum handelt es sich hier nicht. Es ist weder festgestellt worden, daß der Bekl. mit der Hingabe der Schecks und Quittungen an Kr. die Kl. wegen der ihr durch Veruntreuung entstandenen Verluste schadlos zu halten beabsichtigte, noch daß die Kl. dadurch tatsächlich befriedigt worden ist. Letzteres wäre auch weder mit der Darstellung der Kl. noch mit den Aussagen des Zeugen Kr., den das BerGericht für glaubwürdig hält und dem es folgt, vereinbar. Nicht um den Ausgleich von Unstimmigkeiten, sondern um deren Verdeckung handelt es sich nach der Annahme des BerGerichts und darum, daß der Bekl., wenn er sorgfältig genug gewesen wäre, diesen Verwendungszweck als möglich hätte erkennen müssen. Darum trifft es auch die Gründe des Berufungsurteils nicht, wenn die Revision sagt, eine Vertragspflicht, die dem Kunden die Unterstützung eines gegen die Ordnung verstoßenden Angestellten verbiete, gebe es nicht, und gewiß dann nicht, wenn die Unterstützung zur Befriedigung des Prinzipals diene. Allerdings sagt das BerGericht, der Bekl. habe aus den Buchungsaufgaben und Kontoauszügen ersehen, daß er von der Kl. mit den Beträgen der von Kr. nach und nach ausgefüllten Schecks und Quittungen belastet worden sei. Damit ist aber nach dem Zusammenhang nicht eine endgültige Belastung gemeint.

Die Revision unterliegt daher der Zurückweisung.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 4, 11 WechselStG.

Vom Ausland auf das Inland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel unterliegen der Wechselsteuer auch dann, wenn sie in mehreren Stücken ausgestellt und im Inland lediglich akzeptiert sind. Die Steuer ist vom Akzeptanten zu entrichten, ehe die Bezahlung des Wechsels oder seine Protestierung erfolgt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Januar 1929 — II A 592/28 —; abgedr. RFH. 24, S. 329.

Zur Entscheidung steht die Steuerpflicht zweier Wechsel über je 1 Million Schweizer Franken, die die X.-Gesellschaft in Amsterdam an die Order der D. Bank, Filiale Amsterdam, auf die Y.-Gesellschaft in Stuttgart, zahlbar bei der Sch. Kreditanstalt in Zürich, gezogen hat und die von der Bezogenen angenommen worden sind. Die Prima der als Prima und Sekunda ausgestellten beiden Wechsel ist lediglich zur Einholung des Akzepts benutzt worden und auf der Rückseite vor der Rückgabe derart durchkreuzt worden, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen worden ist. Die Sekunda der beiden Wechsel ist bei Verfall von der Züricher Bank eingelöst worden.

Das Finanzamt hat für die unversteuert gebliebenen Wechsel die Wechselsteuer von der Beschwerdeführerin als der Rechtsnachfolgerin der Bezogenen nachgefordert und die Nachforderung im Einspruchbescheid aufrechterhalten. Der hiergegen eingelegten Berufung hat das Finanzgericht stattgegeben. Es verneint eine Steuerpflicht, weil die Wechsel, mit Ausnahme der Akzepteinholung auf der Prima, im Inland nicht umgelaufen seien, insbesondere die Zahlung im Ausland erfolgt sei. Die einzige im Inland vorgenommene Handlung sei die Akzeptierung der nicht zum Umlauf bestimmten Prima, und für diese sei eine Steuerpflicht des Akzeptanten durch § 13 WechsStG. ausgeschlossen. Wenn die Bezogene vielleicht nach Zahlung die Wechsel übersandt erhalten habe, so könne das keine Wechselsteuerpflicht begründen, da der Wechselumlauf mit der Zahlung und Aushändigung der Wechsel an die zahlende ausländische Bank endgültig abgeschlossen sei. Eine Anwendung des § 5 AO. komme nicht in Frage, da bei der Entwicklungsgeschichte des Gesetzes die zuständigen Stellen durchaus davon ausgegangen seien, daß die gewählte Rechtsform nicht nur zulässig, sondern auch nicht selten zu finden sei.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist begründet.

Nach § 1 Abs. 1 WechsStG. unterliegen gezogene Wechsel der Steuer nach den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes. Dieses Gesetz macht im § 4 für im Ausland ausgestellte gezogene Wechsel nur dann eine Ausnahme, wenn sie auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind. Vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel sind hiernach steuerpflichtig, auch wenn sie im Ausland zahlbar sind. So war es nach dem Wechselstempelgesetze bereits nach seiner ersten Fassung vom Jahre 1869 und so ist es nach der jetzigen Fassung des Wechselsteuergesetzes. Ist hiernach der Grundgedanke des Gesetzes klar, so muß es auch in der Weise ausgelegt werden, daß sich für die vom Gesetzgeber gewollte Wechselsteuerpflicht ein Entstehungszeitpunkt und eine der inländischen Finanzhoheit erreichbare steuerpflichtige Person als Steuerpflichtige ergibt.

Für das frühere Wechselstempelrecht konnte es, was zunächst die in einem Stück ausgestellten Wechsel angeht, nicht zweifelhaft sein, daß die Steuerpflicht bei den in Rede stehenden Wechseln jedenfalls in der Person des inländischen Akzeptanten, und zwar spätestens mit dem Zeitpunkt entsteht, in welchem er den Wechsel nach Annahme aus den Händen gibt. Wie die Begründung zum Gesetze von 1869 ergibt (Sten. Ber. des Reichtags 1869 Bd. 3 Anlage S. 512), bedeutet die Wechselstempelsteuer nicht eine Besteuerung des Papiers, sondern des Wechselgeschäfts. Sie ist also für jedes Wechselgeschäft entstanden, durch das im Inland eine wechselmäßige Verpflichtung erzeugt wird. Eine solche stellt nicht nur die Begebung und Weiterbegebung des Wechsels, sondern auch dessen Annahme dar. In diesem Sinne ist daher auch der Akzeptant Inhaber des Wechsels im Sinne der jetzt im § 5 enthaltenen Vorschrift, daß die Steuerschuld in dem Zeitpunkt entsteht, in dem ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Dies war im früheren Wechselstempelgesetze (vgl. § 7, vorher § 6, Abs. 1 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß hinter den Worten „vom ersten inländischen Inhaber" durch eine Parenthese auf § 6, früher § 5, verwiesen war, der als Teilnehmer am Umlauf des Wechsels u. a. auch jeden Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes aufführt. Bestätigt wird dies ferner durch § 8, früher § 7, Abs. 1 WechsStG., der für den Fall Vorsorge trifft, daß der erste inländische Inhaber eines ausländischen Wechsels nicht der Akzeptant, sondern eine andere am Umlauf des Wechsels beteiligte Person ist. Dann soll diese berechtigt sein, vor Entrichtung der Stempelabgabe den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden. Zugleich ist aber im Satz 2 des Abs. 1 zwingend bestimmt, daß der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels verpflichtet ist, vor der Rückgabe oder jeder weiteren Aushändigung des Wechsels diesen zu versteuern.

Das Wechselsteuergesetz vom 18. Juni 1923, RGBl. I S. 403 (neue Fassung vom 10. August 1923, RGBl. I S. 778), das zur

Anpassung des bisherigen Gesetzes an die Abgabenordnung erlassen war, hat in dem Bestreben, wie in anderen Steuergesetzen so auch hier den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners deutlicher zu bestimmen — bisher war nur ausgesprochen, bis zu welchem Zeitpunkt die Steuerpflicht erfüllt sein mußte, um nicht die Straffolgen des Gesetzes eintreten zu lassen —, eine Neuordnung des Stoffes vorgenommen. Hierbei ist im § 5 Abs. 1 hinter den Worten „von dem ersten inländischen Inhaber" zwar die diesen Begriff erläuternde Parenthese weggefallen und es sind im § 5 Abs. 2 die beiden Sätze des § 8 Abs. 1 in einen Satz zusammengezogen worden. Eine sachliche Aenderung ist damit indessen nicht eingetreten. Zwar könnte man, wenn man die jetzige Fassung des § 5 Abs. 2 liest, auf den Gedanken kommen, daß der Akzeptant eines auf das Inland gezogenen ausländischen Wechsels nur dann steuerpflichtig werde, wenn ihm der ausländische Wechsel von einem anderen inländischen Inhaber lediglich zum Zwecke der Einholung des Akzeptes übersandt worden ist, so daß ihn also die Steuerpflicht nicht träfe, wenn ihm der Wechsel vom Ausland unmittelbar zum Akzepte zugeschickt worden wäre. Daß dies indessen nicht der Sinn sein kann, ergibt sich aus § 79 Abs. 2 AO., der das Wechselstempelgesetz durch die Novelle angepaßt werden sollte. Nach dieser Vorschrift gelten die Vorschriften für die Steuerpflichtigen sinngemäß auch für die, die nach dem Steuergesetze neben dem Steuerpflichtigen haften. Neben dem Steuerschuldner aber haften auch nach § 7 des Gesetzes neuer Fassung jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes. Allerdings spricht § 7 Abs. 1 die Haftung neben dem Steuerpflichtigen nur für Personen aus, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Aber als solchen Umlauf muß der Gesetzgeber auch bei der neuen Fassung die Akzeptierung durch einen inländischen Bezogenen angesehen haben. Denn es konnten für den Gesetzgeber, der das inländische Wechselgeschäft mit der Steuer treffen will, nur zwei Möglichkeiten vernünftigerweise bestehen; entweder sah er als ein solches Wechselgeschäft auch die Annahme des ausländischen Wechsels durch einen inländischen Bezogenen an, oder er tat dies nicht. Tat er es nicht, dann konnte auch im § 5 Abs. 2 für ihn kein Anlaß vorliegen, den inländischen Akzeptanten mit der Steuer zu belegen für den Fall, daß ihm der Wechsel von einem anderen inländischen Inhaber steuerfrei übersandt wurde.

Steht hiernach unbedenklich fest, daß ein auf das Inland gezogener, im Ausland zahlbarer ausländischer Einzelwechsel auch dann steuerpflichtig ist, wenn er dem Bezogenen zur Annahme unmittelbar aus dem Ausland übersendet worden ist, so kann nichts anderes gelten, wenn der Wechsel in mehreren Exemplaren, wie hier in einer Prima und einer Sekunda, ausgefertigt ist. Was den Gesetzgeber veranlassen konnte, für diesen Fall in den §§ 11 ff. besondere Vorschriften zu treffen, konnte nicht die Absicht sein, hier unter Umständen völlige Steuerfreiheit eintreten zu lassen, sondern nur, tunlichst eine mehrfache Besteuerung derselben Wechselverpflichtung zu vermeiden, die sich daraus ergeben konnte, daß sich wechselrechtlich jedes Wechselduplikat als ein an sich gültiger Wechsel darstellt. Einmal muß also auch hier die Steuer jedenfalls gezahlt werden, vorausgesetzt, daß der Wechsel nur überhaupt in Umlauf gesetzt, d. h. zum Gegenstand wechselrechtlicher Handlungen gemacht ist (§ 11 Abs. 1). Da nun für den steuerlichen Zugriff in Fällen der vorliegenden Art, in denen die Akzeptierung des Wechsels im Inland das einzige im Inland vorgenommene Wechselgeschäft ist, einzig der inländische Akzeptant in Frage kommt, konnte die in den §§ 11 ff. getroffene Regelung nicht darauf abzielen, die Steuerpflicht einer anderen Person als dem Akzeptanten aufzuerlegen, sondern nur, die Entstehung der Steuerpflicht anders zu regeln. Das ist im § 11 Abs. 3 geschehen. Aus Rücksichten auf den Wechselverkehr erschien es nicht angängig, wie an sich dem § 5 Abs. 2 entsprechen würde, die Steuerpflicht eines im übrigen nicht zum Umlauf im Inland bestimmten Stückes schon mit der Annahme durch den inländischen Bezogenen eintreten zu lassen, und deshalb ist im § 13 bestimmt, daß der Akzeptant nicht schon mit der Akzeptierung des nicht zum Umlauf bestimmten Stückes zur Versteuerung verpflichtet ist, wenn die Rückseite des akzeptierten Stückes vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Dafür ist im § 11 Abs. 3 bestimmt, daß, wenn ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stückes desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden soll, dann die Steuer zu entrichten ist, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet. Allerdings können die Beteiligten auch die Bezahlung des umlaufenden Stückes dadurch vermeiden, daß dieses — und so lag die Sache in den, dem in der Vorentscheidung angeführten Schreiben des Reichsschatzamts vom 12. Juni 1911 II 5515 zugrunde liegenden Fällen — durch ausländisches Indossament an den Bezogenen begeben wird und der Bezogene den Betrag der Wechselsumme nicht als Zahlung auf den Wechsel, sondern als Valuta für den Erwerb des Wechsels entrichtet. Wie in solchem Falle die Sache steuerlich zu beurteilen und ob in solchem Falle nicht durch § 5 AO. Abhilfe geschaffen werden kann, braucht hier nicht untersucht zu werden, da hier dieser Fall nicht vorliegt. In Fällen der vorliegenden Art entsteht also die Steuerpflicht nicht schon mit der Akzeptierung der im übrigen nicht zum Umlauf im Inland bestimmten Prima — das verbietet § 13 —, sondern erst mit der Bezahlung der Sekunda. Daß die Steuerpflicht für diese nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Bezahlung im Ausland erfolgt, ergibt sich eben daraus, daß die auf das Inland gezogenen ausländischen Wechsel nach § 4 Abs. 1a auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Ausland zahlbar sind. § 11 Abs. 3 macht denn auch in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Wer Steuerschuldner für die so entstehende Wechselsteuerschuld ist, bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 5 nach den §§ 5 bis 10. Danach kann aber als Steuerschuldner nur der Akzeptant in Frage kommen, weil er der erste (und einzige) inländische Inhaber des Wechsels gewesen ist. Er ist zwar nicht diejenige Person, die den Wechsel in dem oben bezeichneten Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gegeben hat. Dieses im § 6 für den Regelfall des Vorliegens eines Einzelwechsels aufgestellte Erfordernis kann jedoch bei Wechselduplikaten mit Rücksicht auf die Sondervorschrift des § 11 Abs. 3 nicht Platz greifen, da § 11 Abs. 5 bestimmt, daß nur im übrigen die §§ 5 bis 10 Anwendung finden.

Hiernach ist die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin des Akzeptanten bereits nach dem Wechselsteuergesetze für gerechtfertigt zu erachten, ohne daß es einer Heranziehung des § 5 AO. bedarf.

2. Zu § 4 WechselstGes.

Die Befreiung der Schecks von der Wechselsteuer ist nicht davon abhängig, daß der Aussteller ein Guthaben hat.

Urteil des RFH. vom 27. Okt. 1928 — II A 443. 28 —[1]).

Die Rechtsbeschwerde stellt die von der Vorentscheidung bejahte Frage zur Entscheidung, ob ungedeckte Schecks der Wechselsteuer unterliegen. Die Rechtsbeschwerde verneint die Steuerpflicht. Ihr ist stattzugeben.

Nach § 4c des Wechselsteuergesetzes sind von der Wechselsteuer Schecks befreit, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) entsprechen. In dem von diesen Vorschriften für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden § 1 Nr. 2 ist vorgeschrieben, daß der Scheck enthalten muß . . . . „die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen". Ein Scheck entspricht demnach den bezeichneten Vorschriften, wenn er die Anweisung des Ausstellers enthält, daß der Bezogene aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zahle. Nicht erforderlich ist, daß ein Guthaben auch wirklich vorhanden sei. Auf § 3 des Scheckgesetzes, der den Begriff des Guthabens umschreibt, als Vorschrift, der den Scheck entsprechen müsse, nimmt § 4c nicht Bezug. Dem Wortlaut der maßgebenden Vorschriften ist hiernach kein Anlaß zu entnehmen, das Vorhandensein eines Guthabens zur Voraussetzung der Steuerfreiheit zu machen.

Auch aus der Entstehungsgeschichte und der Begründung der Gesetzentwürfe läßt sich für eine gegenteilige Auffassung nichts entnehmen. Auszuscheiden hat die vor der Erlassung des Scheckgesetzes ergangene Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, die allerdings das Vorhandensein eines Guthabens für die Steuerfreiheit des Schecks als erforderlich angenommen haben, aber nur, weil sie das Vorhandensein eines Guthabens als wesentliches Erfordernis des Schecks nach den damaligen Vorschriften angesehen haben (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 75 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18 S. 154).

Das Scheckgesetz hat das Scheckwesen auf eine völlig neue Grundlage gestellt und auf ihr und ihr allein beruht auch die wechselsteuerrechtliche Behandlung der Schecks. Denn

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

nach § 24 (später 26 bzw. 27) des Wechselstempelgesetzes in der neuen Fassung der Novelle (unter Nr. XIV) vom 4. März 1909 sind von der Stempelabgabe befreit „Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme" (vordatierte Schecks), und hierzu ist in der Begründung (Reichstag 1907/08, Drucksache 910) S. 11 bemerkt: „Nachdem im § 29 des Scheckgesetzes bestimmt ist, welche Schecks allein als stempelfrei im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Wechselstempelgesetzes sollen angesehen werden dürfen, erübrigt es sich, eine nähere Bestimmung der steuerfreien Schecks zu geben." § 29 des Scheckgesetzes bestimmt aber, was demnächst in § 4c des geltenden Wechselsteuergesetzes übergegangen ist, daß „im Sinne des § 24 des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen sind, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Gesetzes entsprechen".

So wenig wie Wortlaut und Entstehungsgeschichte der geltenden Bestimmungen läßt auch die ihnen beigegebene Begründung des Entwurfs eines Scheckgesetzes einen Zweifel darüber, daß die Wechselsteuerfreiheit vom Vorhandensein eines Guthabens nicht abhängig ist. Auf Seite 34 der Begründung (Reichstag 1907/08 Nr. 566 der Drucksachen) ist nämlich folgendes ausgeführt: „Der Entwurf sieht, wie bereits zu § 1 bemerkt, von einer Legaldefinition des Schecks ab und bestimmt seinen Begriff lediglich durch Festsetzung der wesentlichen Erfordernisse. In der hierdurch (also durch Festsetzung der wesentlichen Erfordernisse) gegebenen Begrenzung soll der Scheck als eigentümliches Rechtsinstitut anerkannt werden. In eben dieser Begrenzung ist ihm auch die Befreiung von der Wechselstempelabgabe zuzuerkennen." Damit ist also deutlich gesagt, daß eine den wesentlichen Erfordernissen eines Schecks entsprechende Urkunde wechselsteuerfrei ist. Auch hier unterstreicht, was schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein kann, die Begründung zum Scheckgesetzentwurf ausdrücklich, daß „wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit des Schecks nach § 1 Nr. 2 nur die Bezugnahme auf das Guthaben im Texte der Urkunde, nicht etwa das Vorhandensein des Guthabens selbst ist". „Da", heißt es dort S. 20 weiter, „das Vorhandensein des Guthabens aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, so kann ihm für die Gültigkeit der Urkunde kein Einfluß eingeräumt werden." Es wird dann weiter ausführlich erörtert, wie sich die Unmöglichkeit ergeben hat, durch sonstige zivilrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften das wirkliche Vorhandensein eines Guthabens sicherzustellen. Hätte wirklich die Absicht bestanden, auf den Aussteller eines Schecks einen Druck zur Bereithaltung eines Guthabens wenigstens dadurch auszuüben, daß man den Scheck beim Nichtvorhandensein des Guthabens steuerpflichtig machte, so wäre dessen sicher an dieser Stelle der Begründung Erwähnung geschehen. Zum Ueberfluß wird auf S. 35 der Begründung zusammenfassend noch einmal aufgeführt, in welchen Fällen demnach die Steuerfreiheit gewährleistet ist, und auch hier wurden unter Nr. 1 wiederum nur aufgeführt „Urkunden, die den im § 1 Nr. 1—4 vorgesehenen wesentlichen Erfordernissen entsprechen".

III. Handelsrecht.

Zu § 2 DepotG.

Das Erfordernis der schriftlichen Ermächtigung der Bank zu Verfügungen über bei ihr hinterlegte Wertpapiere kann nicht durch entgegengesetzte allgemeine Uebung beseitigt werden.

Urteil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom 19. Januar 1928 — II 63. 27 —; abgedr. RGSt. 62 S. 15.

Das Bankgeschäft H., dessen Prokuristen die Angeklagten waren, hatte die von ihm bei einer anderen Bank verpfändeten Wertpapiere von seinen Kunden zwar unverschlossen, aber nur „zur Verwahrung und Verwaltung" — ohne Vereinbarung des Eigentumsüberganges (§ 700 BGB.) — übergeben erhalten. Das Landgericht geht daher zutreffend davon aus, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung seitens der nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibenden Hinterleger die Verpfändung der Wertpapiere durch das Bankgeschäft H. den zwingenden Vorschriften der §§ 1, 2 DepotG. vom 5. Juli 1896 (in der Fassung der VO. vom 21. November 1923, RGBl. I S. 1119) zuwiderlief und daher rechtswidrig war. Da es sich bei den §§ 1, 2 DepotG. um gewerbepolizeiliche Bestimmungen handelt, so kam es nicht darauf an, ob, wie die Angeklagten eingewendet haben, damals nicht nur bei ihrer Bank, sondern allgemein das „Geschäftsgebaren" üblich war, daß die Banken über die ihnen anvertrauten Wertpapiere der Kunden, ohne deren Genehmigung einzuholen, wie über eigene verfügten und sich nur zur Rückgabe gleichartiger Stücke für verpflichtet hielten, wenn nicht bei der Hinterlegung ein dies ausschließender Vorbehalt gemacht worden war. Denn die „Tatumstände" (§ 59 StGB.), von denen hier die Rechtswidrigkeit sowie gegebenenfalls die Strafbarkeit ihres Handelns abhing, haben die Angeklagten gekannt; ihre etwaige Annahme, durch die damalige Ueblichkeit des Zuwiderhandelns gegen § 2 DepotG. seitens der Banken entfalle dessen Rechtswidrigkeit, würde einen unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtum darstellen.

Bücherbesprechungen.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von Landgerichtsdirektor du Chesne (†), Leipzig, Oberlandesgerichtsrat Dr. Dreyer, Frankfurt a. M., Landgerichtsrat Dr. Gerold, Leipzig, Landgerichtsdirektor Dr. Illing, Leipzig, Senatspräsident Hahne, Köln, Landgerichtsrat Kessler, Nordhausen, Senatspräsident Dr. Scherling, Hamm, Hofrat Dr. Soergel, Freilassing, Reichsgerichtsrat Teichmann, Leipzig. Herausgegeben von Dr. Hr. Th. Soergel, Bayr. Hofrat. 4. stark vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Es handelt sich bei dem vorstehenden Werk um zwei starke Bände, in denen zu jedem einzelnen Paragraphen des BGB. die Rechtslehre und die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte, soweit sie bis zum 31. Dezember 1928 in den Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht wurde, lückenlos berücksichtigt worden ist. Die Namen der Mitarbeiter bürgen für die auf diese Arbeit verwendete Sorgfalt. Besonders hinzuweisen ist auf die bei § 242 BGB. in hundert enggedruckten Seiten gegebene Zusammenfassung der gesamten Literatur und Rechtsprechung zum Thema der Aufwertung; auch andere für das Gebiet dieser Zeitschrift bedeutsame Kapitel haben eine gründliche und erschöpfende Bearbeitung gefunden, wie insbesondere der rechtliche Inhalt von Währungsschulden (§ 244), Haftung des Bankiers für Rat, Empfehlung und Auskunft (bei § 676 S. 1036 bis 1038). So stellt sich das Buch als ein sehr brauchbares Nachschlagewerk auch für Bankjuristen und sonstige Bankpraktiker dar.

Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Im Nachgange zu den Bekanntmachungen in Nr. 8 vom 15. Januar d. J. auf S. 152 und in Nr. 9 vom 1. Februar d. J. auf S. 172 wird mitgeteilt, daß der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beschlossen hat, daß vom 1. April d. J. an der Handel in Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes unter Berechnung von Stückzinsen stattfindet, da von diesem Tage an der Zinslauf beginnt. Die zuständigen Gremien in Frankfurt (Main), Hamburg und München haben einen gleichen Beschluß gefaßt.

Statistik.

Die englischen Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

II. Rentabilität und Gewinn-Politik.

Quellen: Bankers' Magazine, The Economist, The Statist.

Entwicklung des Geldmarkts.

Der folgenden statistischen Untersuchung über die Rentabilität und Gewinn-Politik der englischen Banken während der letzten Jahre ist in Tabelle I eine Uebersicht über die Bewegung einiger wichtiger Geldmarkt-Sätze seit 1924 vorangestellt. Es ergibt sich, daß sich die Zins-Spannen in einem für die Banken günstigen Sinne entwickelt haben.

Gewinn-Entwicklung.

Diese Feststellung ist deshalb nicht ohne Interesse, weil Tabelle II zeigt, daß die Gewinn-Ziffern seit 1925 gesunken sind. Es haben sich also offenbar die Einflüsse der allgemeinen Wirtschaftslage geltend gemacht, die die günstige Geldmarkt-Entwicklung überwogen. Die allmähliche Ausdehnung des reinen Depositen-Geschäfts auf das industrielle Kreditgeschäft hat auch die englischen Banken in stärkere Abhängigkeit von der industriellen Lage gebracht und eine entsprechende Orientierung der Gewinn-Politik notwendig gemacht.

Ebenso wie das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und Reingewinn ist, wie Tabelle III zeigt, auch das Verhältnis von Reingewinn und fremden Mitteln seit 1925 allmählich gesunken.

Aus Tabelle IV, die die Gewinn-Entwicklung bei den „Big five" wiedergibt, ergibt sich jedoch, daß die Großbanken im verflossenen Jahre gegenüber 1927 wieder höhere Reingewinne ausweisen. Eine Ausnahme bildet lediglich Barclays Bank, die gegenüber 1927 eine geringfügige Verminderung ihres Reingewinnes verzeichnet. Bemerkenswert ist, daß die Midland Bank auch im Jahre 1927 die Aufwärtsentwicklung ihrer Gewinn-Ziffern nicht unterbricht, einem Jahr, in welchem die übrigen Großbanken übereinstimmend verminderte Reingewinne gegenüber 1926 ausweisen.

Ueber die tatsächliche Gestaltung des Betriebserfolges der englischen Banken würde die Kenntnis der Rohgewinn-Ziffern im Zusammenhang mit den Reingewinn-Ziffern einen genaueren Aufschluß vermitteln. Von den Großbanken weist jedoch ausschließlich Barclays Bank ihren jährlichen Rohgewinn aus, und auch die überwiegende Mehrheit der übrigen Aktienbanken, die eine Gewinn- und Verlustrechnung neben der Bilanz ver-

Tabelle I: Entwicklung der Geldmarkt-Sätze und Zins-Spannen.

	Zins-Sätze im Jahres-Durchschnitt												Zins-Spannen								
	Diskont-Satz			Dreimonats-Wechsel			Tagesgeld			Einlagen-Verzinsung			Sp 2–3			Sp 3–4			Sp 2–4		
	1			2			3			4			5			6			7		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d
1924	4	0	0	3	10	9	2	12	5	2	0	0	0	18	4	0	12	5	1	10	9
1925	4	11	0	4	2	0	3	9	3	2	11	0	0	12	7	0	18	3	1	11	0
1926	5	0	0	4	10	3	4	1	1	3	0	0	0	9	2	1	1	1	1	10	3
1927	4	13	0	4	4	10	3	15	0	2	13	0	0	9	10	1	2	0	1	11	10
1928	4	10	0	4	3	6	3	14	10	2	10	0	0	8	8	1	4	10	1	13	6

Tabelle II: Eigen-Kapital und Reingewinn.

	Kapital und Reserve	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	163 993 551	100	16 676 066	100	10,2
1925	168 332 683	103	17 547 843	105	10,4
1926	172 809 388	105	17 388 763	104	10,1
1927	173 960 617	106	17 204 667	103	9,9

Tabelle III: Fremde Mittel und Reingewinn.

	Einlagen	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	2 168 632 785	100	16 676 066	100	0,77
1925	2 140 482 133	99	17 547 843	105	0,82
1926	2 178 282 474	100	17 388 763	104	0,80
1927	2 221 144 445	102	17 204 667	103	0,78

Tabelle IV: Entwicklung des Reingewinns bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1924	2 067	2 469	2 425	1 974	2 014
1925	2 290	2 569	2 522	2 162	2 205
1926	2 427	2 524	2 536	2 116	2 157
1927	2 306	2 476	2 555	2 093	2 133
1928	2 301	2 528	2 657	2 109	2 148

Tabelle V: Rohgewinn und Reingewinn bei Barclays Bank.

	Rohgewinn	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	7 508 515	100	2 067 281	100	27,5
1925	7 700 741	103	2 289 837	111	29,8
1926	8 041 737	107	2 427 162	117	30,2
1927	8 169 392	109	2 306 328	112	28,2
1928	8 358 727	111	2 301 285	111	27,5

Tabelle VI: Rohgewinn und Unkosten bei Barclays Bank.

	Rohgewinn	% 1924 = 100	Unkosten usw.	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	7 508 515	100	5 441 233	100	72,5
1925	7 700 741	103	5 410 904	99	70,4
1926	8 041 737	107	5 614 575	103	69,9
1927	8 169 392	109	5 863 063	108	71,9
1928	8 358 727	111	6 057 441	111	72,5

öffentlichen, verzichten auf eine Bekanntgabe der Rohgewinn-Ziffern. Tabelle V zeigt die Entwicklung des prozentualen Verhältnisses von Roh- und Reingewinn bei Barclays Bank. Es ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem Reingewinn der jährliche Rohgewinn eine konstante Aufwärtsentwicklung genommen und der Reingewinn einen in den beiden letzten Jahren sinkenden Anteil des Rohgewinnes beansprucht hat. Dagegen hat, wie Tabelle VI veranschaulicht, der Posten „Unkosten einschl. Gehälter, Tantiemen und Steuern" in genauer Gegenbewegung einen steigenden Anteil des Rohgewinnes erfordert. Es muß dahingestellt bleiben, ob für die Entwicklung des Unkosten-Kontos der übrigen Banken ähnliches gilt.

Gewinn-Verteilung.

Um zu zeigen, welchen Anteil am Reingewinn die Dividende beansprucht, wurde in Tabelle VII dem jährlichen Reingewinn der der Untersuchung zugrunde gelegten 31 Aktienbanken die

Tabelle VII: Reingewinn und Dividende.

	Reingewinn	% 1924 = 100	Dividende	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	16 676 066	100	10 976 585	100	65,8
1925	17 547 843	105	11 529 796	105	65.8
1926	17 388 763	104	11 839 962	108	68,0
1927	17 204 667	103	11 905 956	108	69 2

Dividenden-Ausschüttung der entsprechenden Jahre gegenübergestellt. Nach Abzug der Dividende verbleibt ein in Tabelle VIII Spalte 1 ausgewiesener Betrag, der zuzüglich dem Gewinn-Vortrag des Vorjahres für offene Rücklagen und Abschreibungen einerseits, für den neuen Gewinn-Vortrag andererseits zur Verfügung steht. Zwischen dem für 1926 ausgewiesenen Saldo-Vortrag und dem 1927 als „Gewinn-Vortrag des Vorjahres" ausgewiesenen Betrag besteht eine kleine Differenz, die in einer aus statistischen Vergleichsgründen notwendig gewordenen Substituierung zweier infolge Fusion ausgeschiedener Banken durch zwei ähnlich große Institute ihre Erklärung findet.

Tabelle IX zeigt die Verteilung des in Tabelle VIII Spalte 4 für 1927 ausgewiesenen Betrages auf die verschiedenen Rücklagen- bzw. Abschreibungs-Konten. Es ergibt sich, daß das

Tabelle VIII: Rücklagen und Gewinn-Vortrag.

	Saldo aus Reingewinn und Divid.	Gewinn-Vortrag des Vorjahres	Summe aus 1 und 2	Von Spalte 3 an: Offene Rücklagen und Abschreibg.	Neuer Saldo-Vortrag
	1	2	3	4	5
	in 1000 £				
1924	5 699	4 965	10 664	5 611	5 053
1925	6 018	5 053	10 071	6 142	4 929
1926	5 549	4 929	10 478	5 658	4 820
1927	5 299	4 870	10 169	5 349	4 820

Tabelle IX: Verteilung der Rücklagen und Abschreibungen.

	Offene Rücklagen und Abschreibungen	Von Spalte 1 an: Reserve-Fonds	Unvorhergesehene Ausgaben	Gebäude-Abschreibungs- und Erneuerungs-Konto	Pensions-Fonds
	1	2	3	4	5
	in 1000 £				
1927	5 349	1 192	1 140	1 800	1 217
% von Spalte 1	100	22,3	21,3	33,7	22,7

Tabelle X: Entwicklung des Gebäude-Kontos bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1924	5 092	5 448	5 764	4 279	4 079
1925	5 050	5 730	6 637	4 452	4 103
1926	5 214	6 385	6 937	4 995	4 211
1927	5 409	6 366	7 636	5 437	4 314
1928	5 501	6 778	8 725	5 755	4 686

Tabelle XI: Rücklagen und Abschreibungen auf Gebäude-Konto.

	Abschreibungen und Rücklagen auf Gebäude-Konto: 31 Banken	„Big five"	% 2 : 1
	1	2	3
	in 1000 £		
1927	1 800	1 300	72,5

Gebäude-Abschreibungs- bzw. Rücklagen-Konto den größten Anteil beansprucht. Dies hängt sowohl mit der starken Ausdehnung des Filialnetzes als auch vor allem mit den umfangreichen Erneuerungsbauten der meisten Großbank-Zentralen zusammen. Von den Zuweisungen an dieses Konto entfällt, wie Tabelle XI zeigt, der maßgeblichste Anteil auf die „Big five". Für 1928 weisen die Großbanken Abschreibungen auf Gebäude-Konto bzw. Rücklagen für Erneuerungsbauten in der gleichen Höhe aus wie 1927. Ungeachtet der umfangreichen Abschreibungen und vorsichtigen Bewertung haben sich, wie aus Tabelle X hervorgeht, die Ziffern des Gebäude-Kontos bei den „Big five" dauernd und stark erhöht. Gleichwohl kann man mit Sicherheit annehmen, daß gerade dieses Konto hohe stille Reserven enthält.